



**KANTON
APPENZEL INNERRHODEN**

Kantonaler Nutzungsplan Windenergieanlagen Honegg

Bericht zur Mitwirkung nach Art. 4 RPG

Juni 2024

Inhalt

1 Allgemeines	3
1.1 Mitwirkungsverfahren gemäss Art. 4 RPG	3
1.2 Eingegangene Stellungnahmen	3
1.3 Umgang mit den Mitwirkungseingaben	3
1.4 Berücksichtigung des kantonalen Energiegesetzes	3
2 Umgang mit häufig genannten Einwendungen	4
2.1 Richtplanerische Interessenabwägung	4
2.2 Abstimmung der Planung mit Nachbarkantonen	4
2.3 Mindestabstand zu Wohngebäuden	4
2.4 Lärmschutz	4
2.5 Schattenwurf	5
2.6 Auswirkungen infolge Infraschall	5
2.7 Auswirkungen auf Immobilienpreise	5
2.8 Auswirkungen auf das Landschaftsbild	6
2.9 Gewässerschutz	6
3 Änderungen aufgrund der Mitwirkung	7
4 Nächste Schritte im Verfahren	7
4.1 Umweltverträglichkeitsprüfung	7
4.2 Öffentliche Auflage gemäss Art. 21 BauG	7
4.3 Erlass	7
5 Behandlung der Vorschläge, Einwendungen und Anträge	8
6 Liste der Mitwirkungsteilnehmenden	49

1 Allgemeines

1.1 Mitwirkungsverfahren gemäss Art. 4 RPG

Die mit den Planungsaufgaben betrauten Behörden haben gemäss Art. 4 des Raumplanungsgesetzes (RPG) dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen informiert wird und bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann.

Mit Anzeige im Appenzeller Volksfreund vom 11. November 2023 lud der Kanton die Bevölkerung sowie weitere interessierte Kreise zu einer öffentlichen Orientierungsveranstaltung zum kantonalen Nutzungsplan Windenergieanlagen Honegg ein. Der Informationsanlass wurde am 30. November 2023 in Oberegg AI durchgeführt. Mit Publikation im Volksfreund vom 2. Dezember 2023 informierte der Kanton wenige Tage später über die Durchführung der öffentlichen Mitwirkung. Der kantonale Nutzungsplan (KNP) mit den dazugehörigen Beilagen (Vorprojekt; Umweltbericht; Entwurf Rodungsgesuch) lag vom 4. Dezember 2023 bis zum 12. Januar 2024 während 40 Tagen physisch und digital auf. Während der öffentlichen Mitwirkung konnte jedermann Vorschläge und Einwendungen beim Bau- und Umweltdepartement Appenzell Innerrhoden einbringen.

1.2 Eingegangene Stellungnahmen

Innerhalb der Mitwirkungsfrist sind beim Kanton 24 Stellungnahmen eingegangen. Zwei weitere Stellungnahmen gingen bis Ende Januar 2024 ein (gewährte Fristerstreckungen).

Die Mitwirkungsteilnehmenden setzen sich wie folgt zusammen:

Teilnehmende	Anzahl
Gemeinden	1
Umweltschutzorganisationen mit Beschwerderecht	3
Vereine	6
Unternehmen u. Genossenschaften	2
Private	14
Total	26

1.3 Umgang mit den Mitwirkungseingaben

Die Mitwirkungseingaben wurden vom Bau und Umweltdepartement (BUD) gesichtet und geprüft. Der Umgang mit den eingebrachten Vorschlägen, Einwendungen und Anträgen ist im vorliegenden Bericht dokumentiert. Dieser Bericht ist öffentlich.

Das BUD kann sich materiell nur mit Anträgen befassen, welche das Vorhaben bzw. die Inhalte des KNP betreffen. Allgemeine Meinungsbeurteilungen für oder gegen das Vorhaben, die Energiepolitik oder die Windenergie im Allgemeinen nimmt der Kanton zur Kenntnis und verzichtet darauf, diese weiter zu kommentieren.

In Tabelle (siehe Kap. 5) sind die einzelnen Anträge inkl. Begründung sinngemäss wiedergegeben und beantwortet.

1.4 Berücksichtigung des kantonalen Energiegesetzes

Die Mitwirkungsteilnehmenden haben sich zustimmend oder ablehnend zum KNP geäußert, wobei die Zahl derjenigen, welche dem Vorhaben eher kritisch bis ablehnend gegenübersteht, numerisch etwas überwiegt.

Die Windenergienutzung am Standort Honegg ist aufgrund der klaren Annahme des revidierten kantonalen Energiegesetzes (EnerG) anlässlich der kantonalen Volksabstimmung vom 9. Mai 2021 demokratisch legitimiert. Im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung geht es darum, die raumplanerischen Voraussetzungen zu schaffen, damit das Vorhaben in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht und in Berücksichtigung des gesetzlichen Auftrags gemäss Art. 14c EnerG umgesetzt werden kann.

Eine Sistierung des Vorhabens oder ein Verzicht darauf steht daher nicht zur Diskussion, sofern die Konformität mit den planungs- und umweltrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden kann. Anträge, welche eine Sistierung oder einen gänzlichen Verzicht des Vorhabens zum Inhalt haben, werden daher nicht berücksichtigt.

2 Umgang mit häufig genannten Einwendungen

2.1 Richtplanerische Interessenabwägung

In mehreren Stellungnahmen wird auf das Richtplanverfahren zur Festlegung des Gebiets Honegg und die in diesem Zusammenhang durchgeführte Interessenabwägung Bezug genommen (Schlussfassung vom 24. Oktober 2022). Dabei wird moniert, dass die Interessenabwägung einseitig zugunsten der Windenergienutzung ausgefallen sei und negative Argumente nicht berücksichtigt worden seien.

Die auf Richtplanstufe durchgeführte Interessenabwägung erfolgte gestützt auf die Machbarkeitsstudie der Appenzeller Wind AG, einen Umweltverträglichkeitsbericht (Hauptuntersuchung) sowie weitere Grundlagen und Studien. Die formellen und materiellen Anforderungen an die Interessenabwägung wurden aus Sicht des Kantons stufengerecht erfüllt. Es wurden alle berührten Interessen in die Abwägung eingebracht, der Sachverhalt wurde angemessen und transparent dargelegt und die Entscheidung begründet und offengelegt.

Das Richtplanverfahren im Zusammenhang mit der Festsetzung des Standorts Honegg im Objektblatt E 6 wurde mit der Genehmigung durch den Bund abgeschlossen. Aus Sicht des Kantons erübrigt sich daher eine nochmalige vertiefte Auseinandersetzung mit der richtplanerischen Interessenabwägung.

2.2 Abstimmung der Planung mit Nachbarkantonen

Aus Sicht einiger Mitwirkungsteilnehmer ist das Vorhaben einer Windenergienutzung im Gebiet Honegg nicht oder unzureichend mit den Nachbarkantonen abgestimmt.

Der Grosse Rat hat am 24. Oktober 2022 gestützt auf Art. 14c Abs. 3 EnerG eine Anpassung des Objektblatts E 6 beschlossen und in diesem Zuge das Gebiet Honegg als Windenergiestandort im Richtplan festgelegt. Anfangs November 2022 wurde die Richtplananpassung dem Bund zur Genehmigung eingereicht. Die Nachbarkantone St.Gallen und Appenzell Ausserrhoden wurden mit Schreiben vom 8. Dezember 2022 vom Bundesamt für Raumentwicklung eingeladen, zur Richtplananpassung des kantonalen Richtplans Appenzell Innerrhoden Stellung zu nehmen. Der Kanton St.Gallen stellte fest, dass seine Interessen und raumwirksamen Aufgaben berücksichtigt wur-

den. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden stellte fest, dass die Kantone St.Gallen, Appenzell Innerrhoden und der Kanton Appenzell Ausserrhoden die priorisierten Standorte für die Windenergienutzung abgestimmt haben (siehe Prüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung vom 20. April 2023). Die Abstimmung mit den räumlichen Interessen der benachbarten Kantone ist somit erfolgt. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 20. April 2023 hat der Bund die Richtplananpassung betreffend das Windenergiegebiet Honegg vom UVEK am 25. April 2023 genehmigt.

Das Vorhaben ist somit aus Sicht des Kantons stufengerecht mit den Nachbarkantonen abgestimmt.

2.3 Mindestabstand zu Wohngebäuden

Aus Sicht verschiedener Mitwirkungsteilnehmer wird der empfohlene Mindestabstand von 300 m gegenüber dauernd bewohnter Gebäude als zu gering erachtet. Es bestehen Forderungen, den Mindestabstand zu erhöhen.

Die Schutzbedürfnisse des Menschen werden anhand der Gesetze und Verordnungen wie etwa der Lärmschutzverordnung, welche den Emissionsschutz regelt, berücksichtigt. Diese Gesetze und Verordnungen bilden die demokratisch festgelegten Schutzbedürfnisse des Menschen ab. Es besteht bereits eine hohe Regelungsdichte, welche dafür sorgt, dass die Abstände von Windenergieanlagen angemessen festgelegt werden. Als Richtwert gilt ein Abstand von 300 m, wobei es sich nicht um eine gesetzlich vorgegebene Grundlage handelt. Der tatsächlich nötige Abstand zu Bauzonen und Einzelgebäuden ist abhängig von Anlagentyp, Windverhältnissen und Topographie.

2.4 Lärmschutz

Vonseiten mehrerer, dem Vorhaben kritisch gegenüberstehender Mitwirkungsteilnehmender bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Schallgutachtens und an der Einhaltung der Lärmschutzvorgaben.

Gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung sind Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Lärm möglichst zu ver-

schonen (Art. 3 Abs. 3 lit. b. RPG). Einzelheiten regelt die Lärmschutzverordnung (LSV).

Für die Erarbeitung des Schallgutachtens ist die Interessenz – im vorliegenden Fall die Appenzeller Wind AG – verantwortlich. Es ist Aufgabe des Kantons als Prüf- und Bewilligungsbehörde, Schallgutachten auf die formelle und materielle Richtigkeit zu überprüfen, bedarfsweise Nachbesserungen oder ergänzende Abklärungen einzufordern und entsprechende Auflagen zur Einhaltung der Lärmschutzvorschriften zu verfügen.

2.5 Schattenwurf

Wie beim Thema Lärmschutz bestehen auch hinsichtlich des Schattenwurfs vereinzelt Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens, zudem bestehen Fragen im Zusammenhang mit der Einhaltung bzw. der Kontrolle der Schattenwurfdauer.

Der Einfluss von Schattenwurf von Windenergieanlagen auf Wohngebäude sowie die Festlegung von Grenzwerten für dessen zulässige Dauer sind in der Schweiz rechtlich nicht geregelt. Aus diesem Grund kommen die in Deutschland massgebenden Grenzwerte zur Anwendung. Die zulässigen Grenzwerte für den Schattenwurf belaufen sich pro Rezeptor auf insgesamt 8 Stunden jährlich sowie maximal 30 Minuten täglich.

Bei beiden Windenergieanlagen werden Schattenwurfmodule mit Abschaltautomatik installiert. Damit kann der Schattenwurf auf die zulässige Beschattungsdauer begrenzt werden. Grundsätzlich funktioniert die Technologie so, dass in der Steuerung der WEA ein kalendarisches Modell hinterlegt ist. Das heisst, dass die Anlage weiss, an welchem Datum Gebäude von Schattenwurf betroffen sein können. Die Beleuchtung wird von drei lichtempfindlichen Sensoren gemessen, die um 120° versetzt um den Turm platziert sind. Es ist immer ein Sensor in der Sonne und mindestens ein Sensor im Schatten. Wenn der Mittelwert der gemessenen Werten einen bestimmten Unterschied übersteigt und die Gondel in einem definierten Winkel steht, also in Richtung des vom Schattenwurf betroffenen Objektes, wird die Abschaltautomatik aktiviert.

Die Aktivierung der Schattenabschaltung wird von der Datenfernübertragung als Statusmeldung mit Datum, Uhrzeit und Dauer protokolliert und über mehrere Jahre gespeichert. Bei Bedarf erfolgt eine Protokollierung der gemessenen Daten der Lichtsensorik. Dabei wird das Verhältnis von Schatten- und Lichtintensität als Minutenmittelwert sowie das Minimum und das Maximum des Minutenintervalls und die definierte Abschaltintensität protokolliert.

Es ist die Aufgabe des Kantons als Prüf- und Bewilligungsbehörde entsprechende Auflagen zur Einhaltung und Kontrolle der Grenzwerte bezüglich Schattenwurf zu verfügen.

2.6 Auswirkungen infolge Infraschall

In verschiedenen Mitwirkungseingaben wird auf mögliche negative gesundheitliche Auswirkungen infolge Infraschall hingewiesen.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) als Fachbehörde des Bundes wies bereits im Zusammenhang mit einem Bundesgerichtsverfahren (1C_263/2017, 1C_677/2017) darauf hin, dass es keine wissenschaftlich und statistisch überzeugende Evidenz für nachteilige Auswirkungen des Infraschalls von Windenergieanlagen auf die Gesundheit gebe. Ein im Auftrag des BAFU im Jahr 2022 verfasstes Gutachten (inkl. Messungen) kommt zum Schluss, dass die gemessenen Schwinggeschwindigkeiten selbst in unmittelbarer Nähe der Windturbine, bei maximaler Drehzahl des Rotors, weit unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen liegen. Es können bei weitem nicht Immissionen erzeugt werden, die bei Anwohner von Windparks zu gesundheitlichen Auswirkungen führen können.

Diverse weitere wissenschaftliche Studien bestätigen diese Erkenntnisse. Ein wissenschaftlicher Zusammenhang zwischen Infraschall aus Windenergieanlagen und gesundheitlichen Belastungen ist nicht herzustellen.

2.7 Auswirkungen auf Immobilienpreise

Vonseiten verschiedener Mitwirkungsteilnehmer wird eine Wertminderung der umliegenden Liegenschaften als Folge der Windenergie

befürchtet. Es wird die Frage aufgeworfen, ob bzw. wer diese Wertminderungen ausgleiche.

Das Beratungsunternehmen Wüest Partner hat im Auftrag des Bundesamts für Energie und des Kantons Thurgau den Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienpreise im Umkreis von 10 Kilometern zu bestehenden und sich in Planung befindenden Anlagen untersucht (Studie «Untersuchung der Preiswirkung von Windenergieanlagen auf Einfamilienhäuser» vom 11. Oktober 2019). Die Studie kommt zum Schluss, dass keine Wertminderungen bei Immobilien in Windparknähe festzustellen ist. Im Rahmen des kantonalen Nutzungsplans wird daher darauf verzichtet, dahingehende Regelungen zu treffen. Kann im Einzelfall dennoch eine nachweislich auf die Windenergieanlagen zurückzuführende Wertminderung geltend gemacht werden, so sind Entschädigungsforderungen an die Betreiber zu richten.

2.8 Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Die landschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens sind Gegenstand verschiedener Mitwirkungseingaben, wobei sinngemäss kritisiert wird, dass den landschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens zu wenig Gewicht eingeräumt worden ist.

Es ist unbestritten, dass die Windenergienutzung im Konflikt mit landschaftlichen Interessen steht. Wie der Grosse Rat im Fazit der Interessenabwägung feststellt, handelt es sich dabei um einen systembedingten Konflikt, der bei jedem Standort einer Windenergieanlage entsteht (siehe Schlussfassung vom 24. Oktober 2022). Die landschaftlichen Interessen sind entsprechend in die Interessenabwägung eingeflossen. In der Gesamtabwägung kam der Grosse Rat zum Ergebnis, dass der politische Wille und gesetzliche Auftrag gemäss Art. 14c Abs. 3 EnerG, einen Beitrag an den Ausbau der Windenergie zu leisten, «mindestens» gleich stark zu gewichten ist wie der Landschaftsschutz. Aus diesem Grund stimmte er der Festsetzung des aus landschaftlicher Sicht günstigsten Standorts im Kanton zu.

Das kantonale Interesse an der Projektrealisierung ist im vorliegenden Fall höher zu gewichten als die landschaftlichen Interessen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die beanspruchte Landschaft nach erfolgtem Rückbau des Windparks und der planerisch gesicherten

Wiederherstellung des Geländes keine Spuren im Landschaftsbild hinterlässt und die prägenden Elemente der Landschaft so erhalten bleiben. Zudem ist zu beachten, dass umfassende, rechtlich gesicherte landschaftliche Ersatzmassnahmen getroffen werden, welche den Betrieb der Anlagen auch überdauern werden.

2.9 Gewässerschutz

Es besteht vonseiten einiger Anwohner die Befürchtung, dass sich der Bau der Windenergieanlagen negativ auf die Verfügbarkeit und die Qualität des Grundwassers im Gebiet auswirken könnte. In diesem Zusammenhang werden auch Haftungsfragen aufgeworfen.

Der Schutz der Gewässer ist im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) geregelt. Der Vollzug, der im kantonalen Einführungsgesetz zum GSchG geregelt ist, obliegt dem Kanton.

Dem Gewässerschutz wurde im Rahmen der Grundlagenarbeit des Kantons ein grosses Gewicht eingeräumt. Im UVB sind verschiedene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgezeigt, um eine Gefährdung des Grundwassers und der Quellen während der Bauarbeiten verhindern zu können (siehe UVB Kap. 6.5).

Der Kanton hat das Vorhaben in Bezug auf die Konformität mit dem Gewässerschutz zu beurteilen. Er hat entsprechende Auflagen zu verfügen, um sicherzustellen, dass keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. auf die umliegenden Quellen entstehen. Sollte es trotz der erwähnten Schutzmassnahmen zu Schäden kommen, haften die Betreiber der Anlagen und nicht der Kanton.

3 Änderungen aufgrund der Mitwirkung

Gestützt auf die Mitwirkungseingaben werden im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen:

- Das Reglement wird präzisiert bzw. geringfügig angepasst (Art. 6 Abs. 2; Art. 15 Abs. 1).
- Der Planungsbericht wird in verschiedenen Punkten ergänzt, so wird u.a. die Herleitung der Standortgebundenheit vertieft und auf die Abstimmungsanweisungen des kantonalen Richtplans (Objektblatt E 6) eingegangen.
- Der Umweltbericht wird mit einem Abschnitt zum Thema Infra-schall ergänzt. Darin wird u.a. auf das Ergebnis der vom Bundesamt für Raumentwicklung in Auftrag gegebenen Studie verwiesen.
- Das Lärmgutachten wird angepasst und Umweltbericht und Vorprojekt infolgedessen aktualisiert.
- Der Bericht zum Vorprojekt wird um das Kapitel «Wirtschaftlichkeit» ergänzt. Eine fehlerhafte Visualisierung wird korrigiert.

4 Nächste Schritte im Verfahren

4.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Im nächsten Schritt führt die kantonale Umweltschutzfachstelle gestützt auf die eidgenössische Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) und das kantonale Einführungsgesetz über den Umweltschutz die Umweltverträglichkeitsprüfung durch.

Die Umweltschutzfachstelle teilt das Ergebnis ihrer Beurteilung dem Bau- und Umweltdepartement mit und beantragt bedarfsweise Auflagen und Bedingungen.

4.2 Öffentliche Auflage gemäss Art. 21 BauG





Nach Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt während 30 Tagen die öffentliche Auflage des kantonalen Nutzungsplans und der dazugehörigen Beilagen (Art. 21 Abs. 1 BauG).

4.3 Erlass

Der Kantonale Nutzungsplan wird von der Standeskommission erlassen. Mit dem Erlass entscheidet diese auch über vorliegende Anträge und Einsprachen.

5 Behandlung der Vorschläge, Einwendungen und Anträge

Die nachfolgenden Vorschläge, Einwendungen und Anträge werden sinngemäss und in verkürzter Form wiedergegeben und beantwortet. Die Stellungnahmen im Originalwortlaut können beim Kanton angefordert werden. In der letzten Tabellenspalte wird angegeben, ob bzw. inwiefern die einzelnen Anträge berücksichtigt werden.

 wird berücksichtigt	 wird teilweise berücksichtigt	 wird nicht berücksichtigt	 Kenntnisnahme
---	---	---	---

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
Gemeinderat Wald AR (Stn. I)			
1	Nutzungsplan sei bis zur Festsetzung der Windenergiegebiete in den kantonalen Richtplänen Appenzell AR und SG zu sistieren.	- Kantonsübergreifende Planung und Etappierung der Gebiete für das Appenzeller Vorland wird erwartet, um schrittweise Erfahrungen in Bezug auf die Windenergiegewinnung mit ihrer erheblichen landwirtschaftlichen Auswirkung machen zu können und die Akzeptanz der Einwohnerschaft zu erhöhen.	- Die Raumplanung liegt grundsätzlich im Hoheitsbereich der Kantone. Eine Zusammenarbeit und Koordination über die Kantonsgrenzen hinweg kann bei verschiedenen Raumplanungsthemen zielführend sein. Beispielsweise im Zusammenhang mit der Erstellung von Grundlagen im Sinne von Art. 6 RPG. - Die Kantone AI und AR haben bereits im Jahr 2011 gemeinsam eine Windpotenzialstudie erarbeiten lassen (New Energy Scout GmbH; 2011). Diese Studie bildete Grundlage für die Bezeichnung der Interessengebiete in den beiden Kantonen. - Das zentrale Instrument für die räumliche Abstimmung ist der kantonale Richtplan. Die benachbarten Kantone werden im Rahmen des Richtplanverfahrens angehört und können sich auch im Rahmen der Mitwirkung gemäss Art. 4 RPG einbringen. Eine Anhörung der Nachbarkantone findet zudem im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beim Bund statt. - Die Nachbarkantone St.Gallen und Appenzell Ausserrhoden wurden mit Schreiben vom 8. Dezember 2022 vom Bundesamt für Raumentwicklung eingeladen, zur Richtplananpassung des kantonalen Richtplans Appenzell Innerrhoden Stellung zu nehmen. Der Kanton St.Gallen stellte fest, dass seine Interessen und raumwirksamen Aufgaben berücksichtigt wurden. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden stellte fest, dass die Kantone St.Gallen, Appenzell Innerrhoden und der Kanton Appenzell Ausserrhoden die priorisierten Standorte für die Windenergienutzung ab-

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
			<p>gestimmt haben (siehe Prüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung vom 20. April 2023).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Da die Abstimmung mit den benachbarten Kantonen bereits erfolgt ist, besteht kein Anlass, um den KNP zu sistieren. Dem Antrag kann daher nicht stattgegeben werden. - Hinsichtlich der Akzeptanz zeigt eine von der Universität St.Gallen durchgeführte Studie am Fall der Grosswindanlage in Haldenstein GR, dass die Akzeptanz nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage zunimmt und die Windenergieanlage positiver wahrgenommen wird als noch vor der Realisierung. Dies ist gemäss Studie darauf zurückzuführen, dass sich die Befürchtungen über den Lärm der Anlage als weitgehend unbegründet erwiesen haben und auch die landschaftlichen Veränderungen als weniger gravierend beurteilt wurden (Universität St.Gallen 2015: Befragung der Anwohner von möglichen Windparks in der Ostschweiz).
2	<p>Es wird für die Einführung eines Windzinses plädiert, welcher für alle betroffenen Gebiete finanzielle Entschädigungen vorsieht in Form von verbindlichen prozentualen Abgaben des Verkaufsumsatzes (im Bewusstsein, dass eine gesetzliche Grundlage dafür noch fehlt).</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es kann nicht sein, dass eine hochgradig subventionierte Energiegewinnung nur einseitige Gewinne für die Betreiber abwerfen kann. Die Gemeinde Wald AR hat aus den Windenergieanlage Honegg keinerlei Vorteile, sondern trägt in erheblichem Masse die Nachteile des Projektes. - Da es sich um ein ausserkantonales Projekt auf privater Basis handelt, wird die Gemeinde Wald AR weder über Steuereinnahmen noch Energiesicherheit einen Nutzen aus dem Projekt ziehen können. - Die landschaftliche Schönheit und die damit einhergehende reduzierte Wohnqualität und kulturelle Identität des Appenzellerlands wird hier stark tangiert. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wie erwähnt müssten hierfür erst noch die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.</p>
3	<p>Empfindlichkeitsstufe (ES) sei von ES III auf ES I festzulegen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ebenso die Einhaltung der temporären Reduktion der Schattenwurfmissionen für Liegenschaften auf unserem Gemeindegebiete entsprechend der Rotorblätter der zum Einsatz kommenden Anlagentypen. (Festsetzung im Baubewilligungsverfahren). - Grundsätzlich zeigen wir uns erstaunt, dass in einer kommunalen Landschaftsschutzzone und im Waldgebiet in Bezug auf die Lärmmissionen die Empfindlichkeitsstufe 3 für Gewerbe/Wohnen zum Tragen 	<p>Bei Landschaftsschutz zonen handelt es sich um überlagerte Zonen gemäss Art. 25 Abs. 2 BauG. Solchen überlagerten Zonen wird keine eigene Empfindlichkeitsstufe (ES) zugewiesen, massgebend ist die ES der Grundnutzung (hier die Landwirtschaftszone, in welcher gemäss Art. 43 LSV die ES III gilt).</p> <p>Der Wald kennt keine ES.</p>

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
		kommt. Unseres Erachtens müsste hier die Empfindlichkeitsstufe 1 Erholung oder mindestens die Empfindlichkeitsstufe 2 Wohnen zur Anwendung kommen.	
4	Ein schallreduzierter Betrieb zur Einhaltung der Planvorlagen sei unabdingbar. Dieser Punkt sei in den Betriebsvorschriften zu regeln.	<ul style="list-style-type: none"> - Es ist deshalb die mindeste Anforderung, dass der schallreduzierte Betrieb die Planrichtwerte für die Nacht einhält und nicht nur die Immissionsgrenzen. - Hier ist im Rahmen des Baugesuchs ein Betriebsreglement zu erlassen und die entsprechende Kontrollinstanz zu benennen. Ist doch bei 15 von 24 berechneten Standorten eine entsprechende Überschreitung der Planrichtwerte zu erwarten, und dies trotz der Anwendung der Empfindlichkeitsstufe 3 für Gewerbe/Wohnen. Wohl gemerkt in einer gemeindeeigenen Landschaftsschutzzone! 	Kenntnisnahme. Massgebend sind die Bestimmungen der eidgenössischen Lärmschutzverordnungen (LSV). Erleichterungen können gestützt auf Art. 7 Abs. 2 LSV gewährt werden. Ob die Voraussetzungen für Erleichterungen beim vorliegenden Vorhaben gegeben sind, hat der Kanton im weiteren Verlauf des Planungs- und Bewilligungsverfahrens und gestützt auf die LSV zu beurteilen. Dieser Entscheid kann nicht vorweggenommen werden.
5	In den Betriebskonzepten und Bewilligungen müsse im Falle der Ausserbetriebnahme einer Anlage sowohl die Finanzierung als auch die Realisierung des Rückbaus enthalten sein.		Die Finanzierung des Rückbaus und der Rekultivierung ist in Art. 22 Abs. 1 des Reglements festgehalten, die Zuständigkeiten in Art. 10 Abs. 4 sowie Art. 17 Abs. 1 und 2. Das Anliegen ist somit im KNP bereits stufengerecht berücksichtigt.
6	Im Rahmen des Baugesuchs seien entsprechende bauliche Vorsichtsmassnahmen der Grundwasserschutzzone zu sichern. Sollte die Wassermenge- oder -qualität sich negativ verändern, seien die Rahmenbedingungen der Kompensation in Verträgen festzuhalten.		Kenntnisnahme. Siehe Kap. 2.9. Die Prüfung und Sicherstellung der Konformität mit den gewässerschutzrechtlichen Anforderungen ist eine Aufgabe der kantonalen Bewilligungsbehörden, die sich grundsätzlich bei jedem Bauprojekt stellt.
7	Schüttmengen seien in privatrechtlichen Verträgen festzuhalten und Massnahmen und Ersatzleistungen bei allfälligen Verringerungen der Schüttmenge zu vereinbaren.		Kenntnisnahme.

Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (Stn. II)

8	Die Nutzungsplanung sei grundsätzlich zu überarbeiten. Wie im Richtplan vorgegeben, seien Anzahl und insbesondere Dimension der Anlagen unter Beachtung kritischer Sichtbezüge neu zu regeln. Die Dimension der Anlagen sei sehr deutlich zu verringern. Im Planungsbericht seien die Höhenfestlegungen und -begrenzungen zu begründen.	<ul style="list-style-type: none"> - Das vorgesehene Projekt mit Anlagen von 200 Metern Höhe (max. Gesamthöhe im Entwurf des kantonalen Nutzungsplans 210 Meter) ist insgesamt nicht landschaftsverträglich. - Die Vorgaben des EnerG, insbesondere das Produktionsziel, können auch mit kleineren Anlagen erfüllt werden. Kleinere Anlagen können die landschaftliche 	Der Planungsbericht wird mit entsprechenden Aussagen gemäss den richtplanerischen Abstimmungsanweisungen ergänzt. In diesem Punkt kann dem Antrag stattgegeben werden. Bezüglich Anlagenwahl bzw. zulässige Gesamthöhe und die Wichtigkeit eines gewissen Spielraums in Bezug auf den konkreten Anlagentyp wird auf Kapitel 4.5
---	---	--	--

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
		<p>Beeinträchtigung erheblich mindern (entspricht auch der Schonungspflicht nach Art. 3 NHG). Ein Beispiel ist das Projekt Gütsch oberhalb von Andermatt, dessen neue WEA eine Gesamthöhe von nur 90 Metern aufweisen (Nabenhöhe 55 Meter, Leistung je 2,3 MW).</p>	<p>sowie 6.1 des Planungsberichts verwiesen.</p> <p>In Anbetracht der infolge Annahme des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Volksabstimmung vom 9. Juni 2024) noch deutlich ambitionierteren nationalen Ziele für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien (siehe Änderung Art. 2 Abs. 1 EnG) und dem grossen Rückstand, welche die Schweiz beim Zubau der Windenergie aufweist, ist es noch wichtiger, dass das vorhandene Potenzial an den geeigneten Standorten ausgeschöpft wird.</p> <p>Da kleinere Anlagen deutlich weniger Strom produzieren, müssten landesweit viel mehr Windenergieanlagen entstehen, um die Produktionsziele zu erreichen. Der Druck auf die Landschaft würde infolgedessen noch weiter steigen, was weder im Sinne des Landschaftschutzes noch des landschaftlichen Schonungsgebots sein dürfte.</p> <p>Die Windverhältnisse am Standort Honegg sind nicht mit denjenigen auf dem Gütsch vergleichbar. Am Gütsch sind auf Starkwinde ausgelegte Anlagen erforderlich. Die Fertigung der am Gütsch vorgesehenen Anlagen E-70 läuft im Jahr 2024 aus, das Nachfolgemodell wäre gemäss Aussagen im Bericht zur kantonalen Richtplanung Uri bereits mindestens 135 m hoch. Dies zeigt exemplarisch, dass es bei der Höhenfestlegung auch genügend Spielraum braucht, weil sich die Rahmenbedingungen auch bei der Beschaffung verändern.</p>

Pro Natura St.Gallen-Appenzell (Stn. III)

9	<p>Art. 6 Abs. 2 des Reglements sei wie folgt zu ergänzen:</p> <p>- «Die Rekultivierung wird ökologisch wertvoll umgesetzt und insbesondere auf einen vielfältigen Baumbestand und gestufte Waldränder geachtet.»</p>	<p>Die Rekultivierung der Installationsplätze nach dem Bau ist lobenswert. Den Unterlagen (UVB, Rodungsge- such) ist zu entnehmen, dass wiederum Wald entstehen soll. Es werden aber keine Aussagen über die Art und Qualität des künftigen Waldes gemacht.</p>	<p>Der erwähnte Artikel wird mit der Aussage ergänzt, dass bei der Rekultivierung auch ökologische Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Damit kann das Anliegen sinngemäss berücksichtigt werden.</p> <p>Da das Rodungsverfahren erst in Koordination mit dem Baubewilligungsverfahren für Bauten ausserhalb der Bauzone durchgeführt wird (siehe Kapitel «Koordination der Verfahren» im Planungsbericht), ist es nicht zweckmässig, bereits auf Stufe KNP konkrete Vorgaben bzgl. Artenzusammensetzung oder drgl. zu machen. Diesbezügliche Auflagen wird der Kanton erst mit</p>
---	---	---	--

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
			der Rodungsbewilligung verfügen (siehe auch Beantwortung Antrag 14).
10	<p>Art. 15 des Reglements sei wie folgt zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abs. 1: Die Betriebsvorschriften stellen sicher, dass die umweltrechtlichen Auflagen hinsichtlich der Abschaltzeiten und Betriebsmodi der Anlage betrieblich umgesetzt werden. Sie enthalten bedarfswise <i>weitere auch</i> Bestimmungen betreffend Monitoring und Erfolgskontrollen. - Abs. 2: Die Betriebsvorschriften werden in einem separaten Betriebsreglement geregelt. Das Betriebsreglement <i>muss</i> zwingender Bestandteil des Baugesuchs sein. <i>Im Betriebsreglement müssen Abstell-Algorithmen, Monitoring und Wirkungskontrolle zwingend definiert werden.</i> 	<p>Begründung: Monitoring und Erfolgskontrollen sind zwingend notwendig (siehe auch Abschnitt «UVB - Fledermäuse, Lokale (Brut-) Vögel und Vogelzug», Seite 3-4).</p>	<p>Die beantragte Anpassung von Abs. 1 wird sinngemäss berücksichtigt.</p> <p>Abs. 2 regelt, zu welchem Zeitpunkt das Betriebsreglement vorliegen muss. Dass Abschaltzeiten, Monitoring und Erfolgskontrollen auch Bestandteil der Betriebsvorschriften zu sein haben, ergibt sich bereits aus dem angepassten Abs. 1. Aus diesem Grund erübrigt sich die beantragte Ergänzung des zweiten Absatzes.</p>
11	<p>Das Reglement sei mit folgendem Artikel zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Erweisen sich die Massnahmen zum Schutz von Vögeln, Fledermäusen und anderen Spezies in der Betriebsphase als nicht ausreichend, müssen Nachbesserungen getroffen und für den entstandenen Schaden Ersatz geleistet werden.</i> 	<p>Der Einfluss der Anlage auf Flora und Fauna kann nicht abschliessend beurteilt werden. Erweisen sich die getroffenen Massnahmen als unzureichend, braucht es Anpassungen.</p>	<p>Es ist vorgesehen, in der ersten Phase des Betriebs ein umfassenderes Monitoring durchzuführen, um die Abschaltzeiten gestützt auf die Ergebnisse des Monitorings bzw. der Wirkungsanalysen bedarfsweise zu justieren (Erleichterungen oder Verschärfungen).</p> <p>Monitoringkonzept und -dauer werden jedoch erst im Rahmen des Betriebsreglements festgelegt. Weitere, darüber hinausgehende Regelungen erübrigen sich daher bzw. werden als nicht zielführend erachtet.</p> <p>Die rechtliche Umsetzung der Massnahmen, welche gemäss Monitoringkonzept dann ergriffen werden müssen, kann mittels Auflagen in der Baubewilligung geregelt werden.</p>
12	<p>Die Installation eines Radars für die Abschaltung bei Vogelzug sei als zwingender Bestandteil in den Nutzungsplan aufzunehmen.</p>	<p>Eine Abschaltung der Windturbinen zum Schutz v.a. ziehender Vögel ist an diesem Standort zwingend. Im Fachbericht Anhang 4 zum UVB «Ornithologische Untersuchungen» wird ein Radar-System gefordert. Als System zu empfehlen ist der Swiss Bird Radar, der auch garantiert, dass eine Betreuung über Fachleute stattfindet. Das System kann auch Fledermäuse von Vögeln unterscheiden, was auch Abschaltungen bei Migration von Fledermäusen erlaubt.</p> <p>Für die ersten fünf [WWF: drei] Betriebsjahre sollen jährliche Monitorings durchgeführt werden. Auf Basis dieser Erkenntnisse sollen die Abschaltalgorithmen</p>	<p>Die Installation von automatischen Detektions- und Abschaltssystemen zur Verminderung des Kollisionsrisikos ist als Massnahme Fa14 im UVB bereits vorgesehen. Es ist jedoch nicht üblich, umweltrechtliche Auflagen wie die Installation eines solchen Systems im Rahmen einer Nutzungsplanung zu verfügen. Auch muss offengelassen werden, welches System zum Einsatz kommen soll. Es gibt verschiedene Hersteller (z.B. das Unternehmen DT-Bird). Der Kanton wird eine Umsetzung der Massnahme Fa14 spätestens mit der Baubewilligung verfügen können.</p> <p>Monitoringkonzept und -dauer werden im Rahmen des</p>

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
		angepasst werden zum Schutz ziehender Vögel.	Betriebsreglements abschliessend festzulegen sein, wobei in den Umweltberichten bereits verschiedene diesbezügliche Vorschläge zu finden sind. Die rechtliche Umsetzung der Massnahmen, welche gemäss Monitoringkonzept dann ergriffen werden müssen, kann mittels Auflagen in der Baubewilligung festgelegt werden.
13	Der Dauerbetrieb soll erst nach der dreijährigen Monitoring-Phase durch den Kanton separat verfügt werden.	Durch die Unterteilung von Monitorphase und Dauerbetriebsphase wird sichergestellt, dass erst in einen Dauerbetrieb gewechselt wird, wenn die Auswirkungen auf Flora und Fauna auf ein Minimum reduziert werden konnten. Dafür ist ein umfassendes Monitoring während der ersten Phase zwingend notwendig und durch oben genannte Massnahmen zu ergänzen.	Es ist sinnvoll, in der ersten Phase des Betriebs ein umfassenderes Monitoring durchzuführen, um die Abschaltzeiten gestützt auf die Ergebnisse des Monitorings bzw. der Wirkungsanalysen bedarfsweise zu justieren (Erleichterungen oder Verschärfungen). Monitoringkonzept und -dauer werden im Rahmen des Betriebsreglements abschliessend festzulegen sein. Darüber hinausgehende Regelungen erübrigen sich daher bzw. werden als nicht zielführend erachtet.
14	Es sei ein Konzept für die Wiederaufforstung des Waldes beim Installationsplatz WEA2 zu erstellen.	Für die Rekultivierung des Waldes beim Installationsplatz WEA2 braucht es ein Konzept. Darin ist festzulegen, welche Art von Wald auf der Installationsfläche entstehen soll. Bei den Ersatzaufforstungen sollte ein besonderes Augenmerk auf gestufte Waldränder gelegt werden.	Im Bereich des Installationsplatzes ist angedacht, «klimafitte» Baumarten zur Erhöhung der Waldbiodiversität zu pflanzen. Ebenfalls sind buchtige und gestufte Waldränder vorgesehen. Den Anliegen kann damit grundsätzlich Rechnung getragen werden. Da das Rodungsverfahren erst in Koordination mit dem Baubewilligungsverfahren für Bauten ausserhalb der Bauzone durchgeführt wird (siehe Kapitel «Koordination der Verfahren» im Planungsbericht), ist es nicht zweckmässig, bereits auf Stufe KNP konkrete Vorgaben bzgl. Artenzusammensetzung oder dergl. zu machen. Diesbezügliche Auflagen wird der Kanton erst mit der Rodungsbewilligung verfügen.
15	Es sei für die Ersatzaufforstungen ein Wiederaufforstungs- und Bewirtschaftungskonzept zu erstellen, welches einen vielfältigen Wald mit gestuftem Waldrand erlaubt.	Sowohl im UVB als auch im Rodungsgesuch wird nicht darauf eingegangen, welche Waldgesellschaft nach der Wiederaufforstung entstehen soll. Der heutige Bestand ist homogen und von der Fichte dominiert. Die Ersatzaufforstungen müssen genutzt werden, um den Waldbestand in die Standortgesellschaft zu entwickeln.	Siehe Beantwortung des Antrags Nr. 14.
16	Massnahmen, die vorgängig umgesetzt und in der Baubewilligung nicht als vorgeleistete Ersatzmassnahme für ein bestimmtes Projekt klar definiert wurden (inklusive Bilanzierung), seien nicht den Ersatzmassnahmen anzurechnen.	Als Ersatz für den Eingriff in das kommunale Landschaftsschutzgebiet soll die in den Jahren 2013 bis 2023 ausgeführte unterirdische Verlegung von 8.75 km Nieder- und 6.71 km Starkstromleitungen angerechnet werden. Im UVB, Anhang 3, wird explizit erwähnt, dass die Verkabelung der Leitungen aufgrund technischer	Im Rahmen der Ämtervernehmlassung hat die zuständige Fachstelle die Anrechenbarkeit der Verkabelung geprüft und bestätigt. Es trifft zwar zu, dass die Verkabelung auch andere Vorteile mit sich bringt. Das Vorhaben der Windenergienutzung am Standort Honegg war jedoch letztlich ein ausschlaggebender Grund dafür, die

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
		<p>und finanzieller Gründe sowie zur Steigerung der Leistungsfähigkeit erfolgt ist. Solche nachträglich als Vorleistungen bezeichnete Massnahmen können nicht als Ersatzmassnahme angerechnet werden. Eine Massnahme könnte nur dann als Vorleistung angerechnet werden, wenn dies bereits in der Baubewilligung für die Massnahme, im vorliegenden Fall die unterirdische Leitungsverlegung, mitverfügt worden wäre (inklusive Bilanzierung). Einerseits könnten sonst für alle technischen Eingriffe, die zu einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen, einfach bereits umgesetzte Massnahmen zusammengesucht werden. Andererseits würde dies zu unkontrollierbaren Anrechnungen (z.B. Mehrfachanrechnung einer Massnahme für verschiedene Projekte) führen. Ausserdem würde damit auch das Verursacherprinzip ausgehebelt.</p>	<p>Verkabelung aus Synergiegründen als vorgezogene Ersatzmassnahme rasch umzusetzen. Für den Anschluss der Windenergienutzung ist eine Netzverstärkung notwendig. Die bestehenden 20kV-Freileitungen hätten keine ausreichenden Übertragungskapazitäten für einen Anschluss der geplanten Windenergieanlage gehabt (gem. Stellungnahme der EVU-Beratung AG v. 3.4.23 im Auftrag der Elektra Obereggen).</p>

WWF Appenzell (Stn. IV)

-	<p>Einige Anträge des WWF sind identisch mit denjenigen von Pro Natura:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reglement KNP (siehe Anträge 9-11) - Radar für die Abschaltung (siehe Antrag 12) - Dauerbetrieb (siehe Antrag 13) - Wiederherstellungsmassnahmen (siehe Antrag 14) 	-	Siehe Beantwortung der erwähnten Anträge
17	<p>Die geplante Produktion sei auf 14.5 – 15.7 GWh zu korrigieren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Windproduktion wird vom Kanton auf 17 GWh/a eingeschätzt. Das Windgutachten hält jedoch fest, dass für eine zuverlässige Prognose während einem Jahr Lidarmessungen gemacht werden müssten, was nicht der Fall war. Zudem wird der Standort als recht komplex in Bezug auf die vorherrschenden Winde eingeschätzt. Für die Errechnung der Wirtschaftlichkeit werden üblicherweise P75- bis P90-Werte verwendet werden, was eine Produktion von 14.5 – 15.7 GWh erwarten lässt. Die vom Kanton eingeschätzten 17.1 GWh entsprechen einem P50-Wert. - Die Wirtschaftlichkeit dürfte sich somit in mehrfacher Hinsicht reduzieren. Einerseits gehen Promotoren und Kanton von einer (gemäss Berechnungen zu) optimistischen Windernte aus, andererseits dürfte der Ertrag auch durch die notwendigen Abstellungen we- 	<p>Es trifft nicht zu, dass im Windgutachten davon die Rede ist, dass eine einjährige LIDAR-Messung vorzunehmen sei. Von September-November 2014 wurde im Projektgebiet eine LIDAR-Messung am Projektstandort vorgenommen, welche erste Hinweise auf das Windvorkommen gab. Um ein vollständiges Gutachten nach den Richtlinien zu erstellen, nach denen die JH Wind GmbH als Windgutachter arbeitet, war eine einjährige Windmessung mit einer ausreichenden Datenverfügbarkeit erforderlich. Diese lief mit einem 99 m hohen Messmast vom 16.07.2015 bis zum 15.08.2016 und entsprach den Anforderungen für ein Windgutachten. Die auf dieser Datenbasis ermittelten durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten überstiegen die im Richtplan mit vorgegebenen 4.5 m (vgl. Objektblatt E6, Fassung Oktober 2022) mit 6.03 m/s (WEA 1) und 5.86 m/s</p>

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
		<p>gen Fledermäusen und Vögeln tiefer als erwartet sein und handkehrum die jährlichen Kosten durch die an diesem Standort zwingenden Betrieb von Radar- und Batcorder-Geräten, sowie einem aufwändigen Monitoring steigen.</p>	<p>(WEA 2) bei weitem und geben den Projektanten sowohl bei einer P50 wie auch einer P75 und P90-Betrachtung ausreichend Sicherheit für den Entscheid, das Projekt weiter zu verfolgen und einen positiven Investitionsentscheid zu treffen.</p> <p>In der im Windgutachten ermittelte Nettoproduktion der beiden Windenergieanlagen sind verschiedene Verluste aus Umweltauflagen und auch Unsicherheiten berücksichtigt (Umweltauflagen vgl. Tabelle 15 und 16 im Windgutachten, Unsicherheiten siehe Tabelle 18), explizit auch der Verlust aus Betriebseinschränkungen wegen Vögeln und Fledermäusen. Die von Radar- und Batcorder-Geräten verursachten Zusatzkosten wurden im Rahmen der Projektentwicklung abgeklärt. Sie fallen im Verhältnis zur Gesamtinvestition und den gesamten Betriebskosten nicht ins Gewicht.</p> <p>Aus den erwähnten Gründen kann dem Antrag nicht stattgegeben werden.</p>
18	Die Herleitung der Standortgebundenheit sei nachzureichen.	<ul style="list-style-type: none"> - Auf S. 9ff äussert sich der Kanton zur bereits erfolgten Festsetzung im Richtplan. Mit der definitiven Festsetzung des Gebiets bestätigt der Kanton aus seiner Sicht, dass es sich beim Standort Honegg um ein gut geeignetes Gebiet für einen Windpark handelt. Das Vorhaben erfüllt zudem die in der Abstimmungsanweisung Nr. 4 aufgeführten Kriterien. Auf S. 12 äussert sich der Kanton zur Standortgebundenheit des Windparks. Aufgrund der ortsspezifischen topographischen Gegebenheiten und Windverhältnisse, der technischen Machbarkeit und der raumplanerischen Ausgangslage ist die Standortgebundenheit beider Anlagen gemäss Kanton gegeben. - Die Standortgebundenheit der Anlage ist generell ungenügend ausgewiesen. Es fehlt eine klare Rechtfertigung und Begründung, weshalb der Standort Honegg anderen Standorten vorgezogen wurde. Im UVB (S. 25 ff) findet sich ein zweites Prüfgebiet östlich von Honegg, auf Seite 61 wird beiläufig von vier betrachteten Gebieten gesprochen. Es gibt keine Aussagen dazu, wie man auf die (nur) zwei Gebiete kam. 	<p>Die Herleitung der Standortgebundenheit wird im Planungsbericht noch vertieft.</p> <p>Eine Standortevaluation auf kantonaler Ebene hat bereits im Rahmen des Richtplanverfahrens stattgefunden (siehe Objektblatt E 6). Von den vier Eignungsgebieten wurde der Standort Honegg als der aus landschaftlicher Sicht am wenigsten problematische Standort für die Windenergienutzung bewertet. Die landschaftlich weniger stark ins Gewicht fallenden Auswirkungen, die im Rahmen der Machbarkeitsabklärungen erbrachten Nachweise (siehe Abstimmungsanweisung Nr. 4 des kantonalen Richtplans E 6) sowie der klare Entscheid des Appenzeller Stimmvolks, wonach das minimale Produktionsziel von 10 GWh Stromproduktion aus Windkraft in erster Linie am Standort Honegg zu realisieren ist (Art. 14c Abs. 1 und 2 EnerG), haben dazu geführt, dass der Standort Honegg gegenüber den anderen potenziellen Standorten priorisiert und im Richtplan im Koordinationsstand «Festsetzung» festgelegt wurde. Die drei weiteren Standorte sind im Richtplan weiterhin als potenzielle Standorte für Windparks festgelegt.</p> <p>Das erwähnte zweite Prüfgebiet östlich von Honegg bildete Teil des potenziellen Windenergie-Standorts</p>

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
			Honegg (siehe Übersichtskarte in Objektblatt E 6). Die Begründung, weshalb das östliche Gebiet nicht weiterverfolgt wurde, kann Kap. 5.1 des Umweltberichts entnommen werden.
19	Im ersten Betriebsjahr soll eine einjährige Suche von Totschlagopfern mit spezialisierten Hunden erfolgen.	Da im ersten Jahr die umgebenden Flächen teilweise noch nackt sind, ist eine Suche nach Totschlagopfern mit spezialisierten Hunden gut realisierbar. Durch diese Massnahme lassen sich einen Teil der Auswirkungen auf die Fauna überprüfen.	Die Betriebsvorschriften werden in einem separaten Betriebsreglement geregelt. Dieses ist gemäss Art. 15 Abs. 2 KNP Bestandteil des Baugesuchs. Infolgedessen wird auf die Festlegung konkreter Monitoringmassnahmen im Bereich Vogel- und Fledermausschutz zum jetzigen Zeitpunkt noch verzichtet.
20	Ersatzmassnahmen	<p>Irritierend ist, dass über 70% der gesamten Kompensation, bzw. der errechneten Punktezahl für die Ersatzmassnahmen für Landschaft eingesetzt wird. Wir weisen darauf hin, dass Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume ersatzpflichtig sind. Da der Windpark vor allem Lebensräume von Fledermäusen und Vögeln beeinträchtigt, müssen angemessene Ersatzmassnahmen in Form von Lebensraumaufwertungen für Vögel und Fledermäuse geschaffen werden.</p> <p>Die hauptsächlichlichen landschaftlichen Kompensationen sind in Form von Verkabelungen verschiedener Freileitungen geplant. Im Bericht wird kolportiert, dass diese teilweise bereits erbracht wurden (S. 14): «Im Auftrag der Elektra wurden in den letzten Jahren (2013 – 2023) als vorgezogene Ersatzmassnahme im Bezirk Oberegg unter anderem auf Grund des Windenergieanlagenprojekts ca. 15 km Nieder- und Starkstromleitungen (400V / 20 kV) verkabelt bzw. unterirdisch verlegt (vgl. Bilder von Leitungen, die verkabelt wurden in Abbildung 11). Die Elektra hat sich aus verschiedenen Gründen für die Verkabelung der Leitungen entschieden (u.a. Instandhaltungsarbeiten, Kosten, Störanfälligkeit), damit die Verteilernetze leistungsfähiger werden und eine Rücklieferung dezentraler Energieerzeugungsanlagen (EEA) in Weilerzonen möglich wird (so z.B. auch die projektierten WEA).» Vorleistungen, die bereits erbracht wurden, können bei Ersatzmassnahmen nicht geltend gemacht werden.</p>	<p>Das Verhältnis des Eingriffs in den Landschafts- und Naturhaushalt wurde mit Hilfe des N+L-Punktekontos berechnet, bei welchem es sich um eine in der Schweiz anerkannte, ökologische Bilanzierungsmethode handelt. Da der landschaftliche Eingriff der Windenergieanlagen besonders ins Gewicht fällt und das Vorhaben zudem teilweise eine kommunale Landschaftsschutzzone betrifft, ist der Anteil der landschaftlichen Ersatzmassnahmen entsprechend grösser als derjenige für den Eingriff in die schutzwürdigen Lebensräume.</p> <p>Betreffend Verkabelung der Freileitung wird auf die Beantwortung des Antrags Nr. 16 verwiesen.</p>
21	Rodung	Weder im UVB noch im Rodungsgesuch wird darauf eingegangen, wie der wiederaufgeforstete Wald aussehen soll. Der heutige Bestand besteht grösstenteils aus einem homogenen Baumbestand mit der Hauptbaumart	Siehe Beantwortung des Antrags Nr. 14.

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
		<p>Fichte. Die Ersatzaufforstungen sollten genutzt werden, um die Klimaresilienz des Waldes zu erhöhen und die Biodiversität zu fördern (erhöhte Vielfalt an Baumarten, gestufte Waldränder, Altholzinseln, etc.). Es sollte deshalb bei den Ersatzaufforstungen ein Wiederaufforstungs- und Bewirtschaftungskonzept erstellt werden, welches einen vielfältigen Wald mit gestuftem Waldrand erlaubt. Auch wenn in der Checkliste UVP für Windenergieanlagen 500 m Abstand für Aufwertungen empfohlen werden, sollte das Potential bei Aufforstungen genutzt werden, um neue, gute Nährflächen für Fledermäuse zu schaffen – diese entstehen in der ersten Phase mit Jungbaum-Bestand nämlich sowieso. Für die Ersatzaufforstung sind zudem BFF-Flächen auszuschliessen.</p>	

Handwerker- und Gewerbeverein Oberegg (Stn. V)

22	<p>Der Verein ist mit dem KNP einverstanden und schlägt keine Änderungen vor. Der KNP sei nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung unverändert dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der geplante Windpark kann einen wesentlichen Anteil zur Umsetzung der Strategieziele und zur Versorgungssicherheit in den Wintermonaten beitragen. Ein zügiges und kontinuierliches Voranschreiten in politischer Hinsicht in dieser Sache wird sehr begrüsst. - Das Reglement umfasst den gesamten Lebenszyklus einer Windenergieanlage. Besonders begrüssenswert sind die Regelungen bezüglich des Rückbaus. Durch die Sicherung der Finanzierung bereits mit der Bauwilligung ist sichergestellt, dass keine Kosten auf die öffentliche Hand abgewälzt werden können. Alle Artikel des Reglements sind schlüssig und zweckmässig. - Die Situationspläne sind sehr detailliert ausgearbeitet und beinhalten alle relevanten Informationen. Dem Landschafts- und Umweltschutz wird gebührend Rechnung getragen. Der Planungsbericht ist sehr detailliert und umfassend ausgeführt. Es werden auch kritische Punkte beleuchtet und objektiv erläutert. Inhaltlich sind keine Versäumnisse auszumachen. Der Leser wird umfassend über relevante Punkte informiert und mit nachprüfbareren Fakten versorgt. Die Herleitung erscheint schlüssig und ist jeweils mit einer Quellenangabe versehen. Eine Mitwirkung gemäss Art.4 RPG ist mit diesem Bericht klar sicherge- 	Kenntnisnahme (siehe Kap. 1.3).
----	---	--	---------------------------------

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
		stellt.	

Verein Jugend Pro Windrad (Stn. VI)

23	<p>Der Verein ist mit dem KNP einverstanden und schlägt keine Änderungen vor.</p> <p>Der KNP sei nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung unverändert dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Angesichts der akuten Klimakrise und der energiepolitischen Herausforderungen ist ein rascher Ausbau erneuerbarer Energien von entscheidender Bedeutung. Die Windenergie spielt hierbei eine Schlüsselrolle, insbesondere für die Sicherung der Winterstromversorgung. - Die Realisierung des geplanten Windparks in Oberegg ist entscheidend für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 und leistet einen bedeutenden Beitrag zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in den Wintermonaten. - Erneuerbare Energien sind zentrale Elemente für die Umsetzung der langfristigen Klimastrategie 2050 des Bundes. Diese beinhaltet wesentliche Maßnahmen wie Energiesparinitiativen und den Ausbau erneuerbarer Energien. Der geplante Windpark trägt maßgeblich zur Umsetzung dieser Strategieziele und zur Sicherung der Versorgungssicherheit in den Wintermonaten bei. Ein zügiger politischer Fortschritt in dieser Angelegenheit wird ausdrücklich befürwortet. - Die detaillierten Situationspläne enthalten sämtliche relevanten Informationen und berücksichtigen angemessen den Landschafts- und Umweltschutz. - Der Planungsbericht behandelt kritische Punkte objektiv und transparent, ohne inhaltliche Versäumnisse. Der Leser wird umfassend über relevante Aspekte informiert und mit nachprüfbaren Fakten versorgt. Die Herleitung erscheint stichhaltig und ist jeweils mit entsprechenden Quellenangaben versehen. Die Beteiligung gemäß Artikel 4 des Raumplanungsgesetzes ist durch den Bericht klar gewährleistet. - Das Regelwerk, das sämtliche Phasen im Lebenszyklus einer Windenergieanlage abdeckt, ist besonders hervorzuheben, insbesondere die Bestimmungen bezüglich des Rückbaus. Durch die frühzeitige Finanzierungssicherung mit der Baubewilligung wird gewährleistet, dass keine finanzielle Belastung auf die öffentliche Hand übertragen wird. Alle Regelungen sind logisch und zweckmässig ausgestaltet. Es ist 	Kenntnisnahme (siehe Kap. 1.3).
----	--	---	---------------------------------

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
		positiv zu bewerten, den politischen Prozess in dieser Angelegenheit zügig und kontinuierlich voranzutreiben.	

Arbeitnehmer-Vereinigung Oberegg (Stn. VII)

24	<p>Kantonaler Nutzungsplan wird ausdrücklich unterstützt.</p> <p>Es sei wünschenswert, zeitlich und verfahrenstechnisch mit dem Projekt vorwärts zu machen.</p> <p>Das Thema Infraschall finde im Umweltverträglichkeitsbericht zu wenig Beachtung, weshalb eine neutrale Information durch den Kanton erfolgen könnte.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Mitglieder der AVO haben zum Thema Rückmeldungen abgegeben und der Vorstand hat das Thema eingehend diskutiert. Die eingegangenen Antworten fielen allesamt zugunsten der Realisierung des Projekts aus. - Besonders betont wurde, dass das Projekt der Appenzeller Wind AG professionell aufgegleist wurde und weit fortgeschritten ist. Das Projekt kann im Kanton als wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 dienen. 	<p>Kenntnisnahme (siehe Kap. 1.3).</p> <p>Der Umweltverträglichkeitsbericht wird mit einem Kapitel zum Infraschall ergänzt (siehe auch Ausführung in Kap. 2.6).</p>
----	---	---	---

Verein Gruppe für Innerrhoden (Stn. VIII)

25	<p>Kantonaler Nutzungsplan wird ausdrücklich unterstützt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gruppe für Innerrhoden setzt sich für die Förderung der erneuerbaren Energien ein. - Die sich verschärfende Klimakrise und das aktuelle energiepolitische Umfeld mit den sich abzeichnenden Engpässen bei der Energieversorgung verlangen einen raschen Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Energiestrategie Appenzell Innerrhoden erhält mit den Windenergie-Anlagen in Oberegg mindestens eine konkrete Form. Dem Projekt kommt dabei grosse Bedeutung für die Sicherung der Winterstromversorgung zu, weil Photovoltaik allein nicht in der Lage ist, diese sicherzustellen. - Mit der Realisierung des Windparks in Oberegg werden ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Ziele der Energiestrategie Appenzell Innerrhoden und ein Beitrag zur Versorgungssicherheit in den Wintermonaten geleistet, lässt sich doch damit der Selbstversorgungsgrad für Strom in Innerrhoden von 10% auf rund 25% erhöhen. - Da es sich bei der Honegg um einen der besten Windkraftstandorte der Schweiz handelt, wäre es zu begrüssen, wenn in der gleichen Gegend auch Ausserrhoden einen Windpark baute. Der Bund verlangt 	<p>Kenntnisnahme (siehe Kap. 1.3).</p>
----	---	---	--

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
		in seiner Strategie ja wenige, aber konzentrierte Windkraftstandorte.	

Appenzeller Energie (Vereinigung zur Förderung umweltfreundlicher Energien) (Stn. IX)

26	Kantonaler Nutzungsplan wird ausdrücklich unterstützt.	<ul style="list-style-type: none"> - Die sich verschärfende Klimakrise und das aktuelle energiepolitische Umfeld mit den sich abzeichnenden Engpässen bei der Energieversorgung verlangen einen raschen Ausbau der erneuerbaren Energien. Der Windenergie kommt dabei eine grosse Bedeutung für die Sicherung der Winterstromversorgung zu. - Mit der Realisierung des Windparks in Oberegg wird ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Ziele der Energiestrategie 2050 und ein Beitrag zur Versorgungssicherheit in den Wintermonaten geleistet. 	Kenntnisnahme (siehe Kap. 1.3).
----	--	--	---------------------------------

Verein Pro Landschaft AR/AG (Stn. X)

27	<ul style="list-style-type: none"> a) Der KNP sei gesamthaft zurückzuweisen. b) Eventualiter seien die weiteren Planungsarbeiten zu stoppen, bis eine koordinierte Sicht mit den Nachbarkantonen erarbeitet worden ist. c) Der Kanton AI habe die Richtplanung im Bereich Windkraft neu aufzurollen und sich an das geltende Recht zu halten. d) Eventualiter fordern wir spätestens vor der Auflage der Baubewilligung ein neutrales Schallgutachten gemäss LSV durch eine anerkannte, von der Windkraftindustrie unabhängige Institution (bspw. EMPA oder ETH), welches durch den Kanton AI finanziert werden soll. 	Es ist festzustellen, dass das geplante Projekt in diesen Dimensionen an diesem Standort nicht genehmigungsfähig ist.	<ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisnahme (siehe Kap. 1.3). b) Siehe Beantwortung Antrag Nr. 1 c) Siehe Beantwortung Antrag Nr. 1 d) Für die Erarbeitung des Schallgutachtens ist die Interessenz – im vorliegenden Fall die Appenzeller Wind AG – verantwortlich. Der Kanton ist als Prüf- und Bewilligungsbehörde dafür zuständig, das eingereichte Gutachten zu prüfen und auf allfällige Mängel hinzuweisen. Dem Antrag kann nicht stattgegeben werden (siehe auch Kap. 2.4)
28	Art. 13 Abs. 2 KNP sei zu streichen.	<p>Artikel 10 Absatz 2 widerspricht Artikel 13 Absatz 2. Letztgenannter Artikel ist zu streichen. Es geht nicht an, dass aufgrund des Baus der Erschliessungsstrassen der Windkraftanlagen sogar noch forstwirtschaftlicher Mehrverkehr möglich wird.</p> <p>Im Artikel 10 scheinen sich Absatz 6 und 7 zu widersprechen: Es macht wenig Sinn, in Absatz 6 zu definieren, was gemacht werden muss und in Absatz 7 dieses wieder zu relativieren.</p>	<p>Die neue Erschliessung dient auch forstwirtschaftlichen Zwecken und trägt zur effizienten Bewirtschaftung und zur Walderhaltung bei. Die Wirtschaftlichkeit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung wird verbessert. Der Mehrverkehr ist hingegen vernachlässigbar. Dem Antrag kann daher nicht stattgegeben werden.</p> <p>Absatz 6 regelt, inwieweit die unterirdischen Anlagenteile mindestens zurückzubauen sind. Absatz 7 weist die Verantwortung der zuständigen Behörde zu hinsichtlich der Frage, inwieweit darüber hinaus auch die weiteren unterirdischen Anlagenteile zurückzubauen sind. Es</p>

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
			besteht aus diesem Grund kein Widerspruch.
29	Die in der Stellungnahme kritisierten Punkte seien zu beheben oder zu übernehmen.	<p>a) Nach der Zustimmung zum neuen Artikel im EnerG wurde eine neue Interessenabwägung erstellt. Grundsätzlich fällt auf, dass die gewählte Methodik der Interessenabwägung insbesondere im Vergleich zum Vorgehen der Kantone SG und AR äusserst dürftig ausfällt. Diese Interessenabwägung, welcher der Grosse Rat neu vornahm, weist noch mehr Mängel als die Version von 2018 auf. Zum einen wurden offensichtlich falsche Daten wie z.B. der Abstand der Windkraftanlagen zum ISOS-Objekt Altstätten aus der alten Interessenabwägung übernommen: Schon dieser offensichtliche Fehler weist darauf hin, dass bereits bei der ersten Interessenabwägung mit wenig Präzision gearbeitet wurde. Es weist auch darauf hin, dass bei der Neuauflage der Interessenabwägung ebenfalls nicht sauber gearbeitet und wohl im Sinne eines schnellen Fortschreitens des Planungsprozesses die nötige Sorgfalt nicht angewandt wurde.</p> <p>b) Im Richtplan wird ein minimaler Abstand zu Wohnbauten von 300m gefordert. Dieser ist mit der aktuellen Positionierung bei WEA 1 und WEA 2 nicht erfüllt. Sogar der Mast steht innerhalb der 300m Zone und verletzt somit ein hartes Ausschlusskriterium des Richtplans. Zudem ist zum Mindestabstand auch der Radius des Rotors hinzuzurechnen.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Projektinitianten (und auch der Kanton AI) der Ansicht sind, dass beim Mindestabstand der Abstand des Zentrums des Mastfusses und das Zentrum des Wohngebäudes massgeblich ist. Sollte immer nur das Zentrum eines Bauwerks für Mindestabstände relevant sein, wäre dies für alle Bauwilligen im ganzen Kanton wohl eine äusserst erfreuliche Tatsache. Dass eine derart offensichtliche Missachtung der Bestimmungen aus dem Richtplan nicht auffällt, erstaunt. Sollte immer nur das Zentrum eines Bauwerks für Mindestabstände relevant sein, wäre dies für alle Bauwilligen im ganzen Kanton wohl eine äusserst erfreuliche Tatsache. Dass eine derart offensichtliche Missachtung der Bestimmungen aus dem Richtplan nicht auffällt, erstaunt.</p>	<p>a) Siehe Kap. 2.1. Die Luftlinien-Distanz vom historischen Stadtkern von Altstätten bis zum Standort der Windenergieanlage T1 beträgt 3 km. In der richtplanerischen Interessenabwägung wurde irrtümlicherweise eine Distanz von 3.9 km angegeben. Die fehlerhafte Angabe hatte jedoch keinen Einfluss auf die Beurteilung bzw. das Ergebnis der Interessenabwägung. Gemäss UVB sind die Anlagen genügend weit entfernt, als dass sich ein Konflikt mit den Erhaltungszielen des ISOS-Objektes ergeben würde. Auch das Bundesamt für Kultur und die Eidgenössische Natur und Heimatschutzkommission gehen davon aus, dass kein erheblicher Konflikt mit den genannten ISOS-Objekten zu erwarten ist (siehe Prüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung vom 20. April 2023).</p> <p>b) Es trifft nicht zu, dass im Richtplan 300 m Abstand zu Wohnbauten erwähnt werden. 300 m Abstand zu bewohnten Gebäuden gelten als Empfehlung im Zusammenhang mit der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach LSV und stellen kein «hartes Ausschlusskriterium» dar. Es gibt keine expliziten, gesetzlich vorgegebenen Abstandsvorschriften. Siehe Kap. 2.3.</p> <p>c) Bezüglich Berücksichtigung des Konzepts Windenergie und des Merkblatts wird auf den öffentlichen Prüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung vom 20. April 2023 verwiesen. Demgemäss hat der Kanton den Auftrag, das Objektblatt E 6 an Konzept und Merkblatt anzupassen und weitere Windenergiegebiete nach erfolgter räumlicher Abstimmung als definitive Windenergiegebiete festzusetzen. Davon ausgenommen ist das bereits im Koordinationsstand «Festsetzung» genehmigte Windenergiegebiet Honegg.</p> <p>d) Der Planungsbericht wird bezugnehmend auf die erwähnten Abstimmungsanweisungen des kantonalen Richtplans noch ergänzt.</p> <p>e) Die Fussnote bezieht sich auf die Frage, ob die Anlage auf einen Standort im Wald angewiesen ist (siehe hierzu auch das Rodungsgesuch). Die Her-</p>

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
		<p>c) Das gewählte Vorgehen verletzt eine ganze Reihe von Anforderungen, welche im «Merkblatt Windenergie» enthalten sind. Ebenso verletzt es diverse Anforderungen aus dem Konzept Windenergie</p> <p>d) Weiter fordert der Richtplan bezgl. des Inhalts des Nutzungsplans:</p> <ul style="list-style-type: none"> - «Festlegung der Orte für Bauten und Anlagen, insbesondere auch die zu bauende Windturbine». Es ist uns unklar, ob das von den Projektinitianten vorgeschlagene Modell definitiv ist. Gemäss Richtplan müsste sie es sein. Im Nutzungsplan finden sich darüber aber keine Angaben. Nebulös wird im Planungsbericht von einer «Referenzanlage» gesprochen. Hier wird vermutlich eine Blankoerklärung für beliebige Dimensionen (mit Ausnahme der Höhe) erteilt. Dagegen legen wir ausdrücklich unser Veto ein. - «Die Nennung von Dimension und Anzahl der Anlagen im Nutzungsplan»: Die Dimensionen sind im Nutzungsplan nicht zu finden. - «Begründung der Höhenfestlegungen bzw. -begrenzungen»: Dazu wird ebenfalls keine nachvollziehbare Aussage getroffen, resp. es wird die maximale Höhe gemäss Instrumentenflugverfahren erwähnt. War dies der einzige limitierende Faktor? - «Aufzeigen von flankierenden Massnahmen»: Die flankierenden Massnahmen werden gemäss Kapitel 2.4. in die Baubewilligungsphase verschoben. Dies ist laut Richtplan nicht zulässig. Die Massnahmen müssen hier in aller Tiefe dargelegt werden. Dies dient auch der Planungssicherheit. - «Interessenabwägung zwischen landschaftlich-touristischen und energetischen Interessen gestützt auf eine betriebswirtschaftliche Analyse»: Die betriebswirtschaftliche Analyse fehlt. Das Thema Landschaftsschutz argumentiert wieder mit dem bereits widerlegten Argument «am wenigsten konfliktrichtig». Dies reicht niemals aus. Zudem fehlt hier ebenfalls der übergeordnete Blick — eine Windkraftanlage berührt mit dem 	<p>leitung der Standortgebundenheit wird im Planungsbericht noch etwas vertieft.</p> <p>f) Die Stimmbevölkerung hat sich dafür ausgesprochen, dass die Voraussetzung für die Windenergienutzung im Umfang von «mindestens» 10 GWh. Dieses Ziel ist in erster Linie am Standort Honegg zu erreichen (siehe Art. 14c EnerG). In Anbetracht der infolge Annahme des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Volksabstimmung vom 9. Juni 2024) noch deutlich ambitionierteren nationalen Ziele für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien (siehe Änderung Art. 2 Abs. 1 EnG) und dem grossen Rückstand, welche die Schweiz beim Zubau der Windenergie aufweist, ist es noch wichtiger, dass das vorhandene Potenzial an den geeigneten Standorten ausgeschöpft wird. Da kleinere Anlagen deutlich weniger Strom produzieren, müssten landesweit viel mehr Windenergieanlagen entstehen, um die Produktionsziele zu erreichen. Der Druck auf die Landschaft würde infolgedessen noch weiter steigen, was weder im Sinne des Landschaftsschutzes noch des landschaftlichen Schonungsgebots sein dürfte.</p> <p>g) Die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Planung von Windenergieanlagen liegt in der Verantwortung des Kantons. Aus diesem Grund äussert sich der Bund im Rahmen der Richtplanprüfung auch nicht detailliert zu ornithologischen Sachverhalten, sondern delegiert diese Aufgabe an die Kantone, welche diese im Rahmen der nachgeordneten Planungs- und Bewilligungsverfahren angehen.</p> <p>h) Der kantonale Nutzungsplan Windenergieanlagen Honegg mit den dazugehörigen Grundlagen wurde erstmals öffentlich zugänglich gemacht. Der KNP ist nicht gleichzusetzen mit dem kantonalen Richtplan. Es bedarf daher keiner Änderungsdokumente. Die infolge des Mitwirkungsverfahrens vorgenommenen Änderungen werden in vorliegendem Bericht dokumentiert.</p> <p>i) Siehe Kap. 2.9.</p> <p>j) Kenntnisnahme. Die Aussage betreffend CO₂-Neutralität wird gestrichen, da im Zusammenhang</p>

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
		<p>Rotor beinahe die Grenze zum Kanton AR, wo eine kantonale Landschaftsschutzzone besteht. Diese wurde einfach ignoriert. Immerhin hat hier der Kanton AR ebenfalls kantonale Interessen, welche mit den Interessen des Nutzungsplans kollidieren.</p> <p>e) Im Planungsbericht wird in einer Fussnote begründet, warum die gewählten Standorte die richtigen sind. Ferner wird für einen offenbar doch in Frage kommenden Alternativstandort damit argumentiert, dass dort vermutlich weniger Wind wehe und daher «dem öffentlichen Interesse und der kantonalen Strategie im Bereich Windenergie» zuwiderlaufen würde. Hier werden auf Mikrolevel und völlig ohne Gesamtsicht die Argumente wild gemischt und bewertet. Von einem kontrollierten, die Gesamtsicht im Auge behaltenden Vorgehen ist dies meilenweit entfernt. Zudem erscheint es möglich, den Standort der WEA 2 südwestlich ins Offenland zu verschieben. Warum wurde dies nicht geprüft?</p> <p>f) Argumentation im Kapitel 5.2 an: Die Zustimmungsrate zur Anpassung des EnerG wird 1:1 damit gedeutet, dass dies die Zustimmung zu genau diesem Projektsetup und Projektstandort bedeutet. Im EnerG wurden «10 GWh/a» verankert. Dies wäre theoretisch auch mit kleineren Anlagen erreichbar. Auch andere Projektgebiete sind gemäss EnerG möglich.</p> <p>g) Vermeintlich elegant werden die Aufträge im Prüfbericht des Bundes abgehandelt — das sei alles schon erledigt. Dabei war die Anforderung z.B. im Bereich «Vogelzug» und «Brutvogelvorkommen», die Thematiken «genauer» zu untersuchen. Da «genauer» ein Komparativ von «genau» ist, liesse die Formulierung die Schlussfolgerung zu, dass die aktuelle Dokumentation als nicht ausreichend erachtet wurde.</p> <p>h) Mit grossem Unmut stellen wir bei der Dokumentation der Appenzeller Wind AG fest, dass Änderungen nicht sauber dokumentiert sind und somit die Vergleichbarkeit bzw. die Delta-Analyse nicht mit vernünftigem Aufwand möglich ist. Dieser Mangel ist zu beheben. Änderungsverzeichnisse sind für</p>	<p>mit der Herstellung der Anlagen, ihrem Transport und dem Bau der Nebenanlagen auch CO₂ anfallen. Die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlagen und der baulichen Umsetzung des Vorhabens anfallenden CO₂-Emissionen können jedoch nicht beziffert werden. Letztendlich hängen diese von verschiedenen Faktoren ab (Hersteller und Produktionsort; Transport; verwendete Energiequellen u.a.) und können von Projekt zu Projekt variieren.</p> <p>k) Siehe Kap. 2.7</p> <p>l) Die Konformität mit den Abstimmungsanweisungen des kantonalen Richtplans ist gegeben.</p> <p>m) Ergebnisse Windmessungen: Siehe Beantwortung des Antrags Nr. 17.</p> <p>n) Dies wird in Rücksprache mit dem Ingenieurbüro überprüft.</p> <p>o) Kenntnisnahme.</p> <p>p) Die Volksabstimmung beruhte auf den verfassungsmässigen Grundrechten. Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind. In der Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh. sind die Grundsätze des Initiativrechts definiert, welche allen Stimmberechtigten zustehen.</p>

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
		<p>solche Dokumente zwingend erforderlich, um Transparenz sicherzustellen.</p> <p>i) Interessant sind auch die Ausführungen zu «Grundwasserschutz». Wenn die Planung bereits erfolgt ist, warum ist dann nicht mal der Standort der Anlagen im Nutzungsplan vermerkt? Oder eignen sich alle noch möglichen Standorte aus Sicht Grundwasserschutz?</p> <p>j) Prüfbericht fällt einseitig aus. Es beginnt schon mit der Aussage, dass Windstrom CO₂-neutral sei — dies ist erwiesenermassen nicht der Fall.</p> <p>k) Wir fordern, dass im Nutzungsplan die Entschädigung der betroffenen Anwohner für Wertverlust ihrer Immobilien geregelt werden muss. Gemäss einer Studie des HEV Winterthur ist der Schaden signifikant.</p> <p>l) Fazit: Der Nutzungsplan entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben gemäss Richtplan. Es ist klar die Intention zu spüren, möglichst schnell und mit entsprechender Qualität der Argumentation in die Nähe der Baureife zu gelangen - vermutlich, um damit den Druck für die Realisierung zu erhöhen. Mit einem rechtlich belastbaren Vorgehen hat dies aber wenig zu tun.</p> <p>m) Ergebnisse Windmessungen: Der Wille, irgendwie auf die 20 GWh/a zu kommen, um nationales Interesse nachzuweisen, ist fast physisch spürbar. Erfreulicherweise kommt der «Zufall» den Initianten zu Hilfe: Die zweite Windstudie, welche sich auf die gleichen Messwerte wie die Studie von 2018 stützt, kommt auf höhere Windwerte als die erste Studie. Dies ist zumindest erstaunlich, zumal die neue Studie von einer Nabenhöhe von 131m ausgeht, wogegen die alte Studie das Windaufkommen auf der Nabenhöhe von 135m berechnete. Aufgrund der uns nicht vorliegenden Messdaten können wir keine belastbaren Beweise vorlegen, dass die extrapolierten Daten eine gar optimistische Interpretation der Sachlage aufweisen. Wir möchten aber doch darauf hinweisen, dass das Windgutachten stipuliert, dass auf dem Oberfeld in ca. 1300 m ü.M. signifikant bessere Windverhältnisse herrschen als auf dem Säntis (2502 m ü.M, 5.5 m/s) auf 10m Messhöhe —</p>	

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
		<p>einem völlig frei exponierten Gebiet, wo die Windgeschwindigkeiten aufgrund des Venturi-Effektes wohl sogar noch erhöht sein dürften. Diesen Einwand kann man nicht mit «betriebswirtschaftlichen Risiken» begründen, immerhin muss die Allgemeinheit öffentliche Güter sowie Subventionsgeld für diese Anlagen hergeben.</p> <p>n) Massenbilanz Terrain: Uns scheinen bei der Berechnung die Auswirkungen der Installationsplätze vergessen worden zu sein, bzw. es wird nur die Zufahrtsstrasse ausgewiesen. Zudem wird das Projekt in der Massenbilanz-Studie als «Sanierung und Ausbau Waldstrasse» bezeichnet, doch die Strasse wird komplett neu erstellt.</p> <p>o) Diverse Untersuchungen datieren aus dem Jahre 2016 oder 2017. Die ornithologische Untersuchung z.B. wurde zwar gemäss Angaben auf dem Bericht aufdatiert, es scheint sich allerdings nur um die angepasste Anlagenwahl zu handeln. Inhaltlich sind uns keine relevanten Neuerungen aufgefallen. Da die Erhebungen in der Zwischenzeit bereits über 7 Jahre alt sind, drängt sich eine Aktualisierung der Studie auf. Dies wird insbesondere dann nötig, wenn sich die Realisierung des Projektes in die Länge ziehen sollte.</p> <p>p) Initiative weist eine Besonderheit auf: So konnte ein überwiegender Teil der Bürger des Kantons über ein Gesetz abstimmen, welches auf sie überhaupt keinen Einfluss hat: Erstens befindet sich das Projektgebiet in der Exklave Oberegg, welches vom inneren Landesteil nicht einsehbar ist. Zweitens ist der Projektstandort auch von der Gemeinde Oberegg nur von vergleichsweise wenigen Bewohnern einsehbar. Die Hauptbetroffenen leben in den Kantonen AR und SG. Die Initiative (insbesondere der Aspekt, dass die Windkraftanlagen prioritär am Standort Honegg gebaut werden sollen) ist daher wohl formal demokratisch, aber in der Auswirkung leiden die nicht-Stimmberechtigten stark unter den negativen Emissionen des geplanten Projektes. Dieses Vorgehen ist kein Vorbild für einen respektvollen Umgang miteinander.</p>	

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
30	<p>Weitere Anmerkungen und Fragen:</p> <p>a) Einbezug der bestehenden negativen Stellungnahmen aus dem Einwendungsverfahren zum Richtplan?</p> <p>b) Anpassungen des ursprünglichen Projekts im Sinne der Einwendungen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die IG PRO LANDSCHAFT AR/AI hat im Rahmen des Einwendungsverfahrens zur kantonalen Richtplanung eine umfangreiche Stellungnahme eingereicht; diese ist aber aus uns nicht bekannten Gründen nicht im Bericht über das Einwendungsverfahren erwähnt worden. Leider müssen wir davon ausgehen, dass die Eingabe aus unerfindlichen Gründen nicht mehr auffindbar ist. - Interessenabwägung des Kantons im Rahmen der Richtplanung war nicht nachvollziehbar und stark einseitig. - Beim Einwendungsverfahren zur Richtplanung im Jahre 2018 haben sich die Kantone SG, AR sowie das Land Vorarlberg sehr kritisch geäußert, insbesondere auch die stark betroffenen Gemeinden Wald und Trogen sowie diverse Natur- und Landschaftsschutzvereine. Das Einwendungsverfahren wurde durchgeführt und der Standort «Honegg» nicht definitiv festgesetzt. Nun wurde in einem zweiten Anlauf der Standort dennoch definitiv festgesetzt. 	<p>Kenntnisnahme (siehe Kap. 1.3).</p> <p>Weshalb die im Rahmen des Einwendungsverfahrens zur kantonalen Richtplanung eingegebene Stellungnahme im erwähnten Bericht nicht erscheint, kann nicht mehr nachvollzogen werden. Dieses Versäumnis vonseiten des Kantons wird bedauert.</p> <p>Betreffend richtplanerische Interessenabwägung siehe Kap. 2.1. 1.1</p> <p>Seit dem Jahr 2018 haben sich die energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen auf nationaler und kantonalen Ebene teilweise stark verändert. Zudem hat der Kanton einen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen (Art. 14c EnerG). Die Beurteilung des Vorhabens hat daher im Lichte der heutigen rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu erfolgen. Das Richtplanverfahren wurde zudem mit der Genehmigung durch den Bund abgeschlossen.</p> <p>Der Öffentlichkeit wurde mit der Mitwirkung zum kantonalen Nutzungsplan erneut die Möglichkeit gegeben, konkrete Vorschläge und Einwendungen einzubringen. Aus diesen Gründen bedarf es keiner weiteren Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen, welche im Rahmen des Einwendungsverfahrens zum Richtplan abgegeben worden sind.</p>

Elektra Obereg (Stn. XI)

31	<p>Projekt wird ausdrücklich unterstützt.</p> <p>Projekt sei gemäss den geltenden Gesetzesgrundlagen zu unterstützen und zielgerichtet zu fördern.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützen die Produktion von erneuerbaren Energien im Netzgebiet. - Wurden seit 2015 seitens Appenzeller Wind AG laufend über Stand und über Möglichkeiten der Erschliessung und Verfahren orientiert. Das ermöglichte Projekt Netzerneuerung Dorf-St.Anton-Haggen-Bensol mit Weitblick und den Ausbau mit Rohranlagen und entsprechenden Dimensionierung dem zukünftigen Projekt anzupassen. Der Ausbau und die Erneuerung wurde im Zeitraum 2016-2023 etappenweise vollzogen und diesen Herbst abgeschlossen. - Kleinere Anpassungen mit Verstärkungsmassnahmen nur noch im Bereich St.Anton-Haggen nötig, wo die Rohranlagen und die Trafostation Haggen seit 2006 bestehen. Massnahmen wurden vorsorglich der 	<p>Kenntnisnahme (siehe Kap. 1.3).</p>
----	--	--	--

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
		<p>Elcom gemeldet um beim Bau der Windanlagen die Kosten der Netzverstärkungen als Rückerstattung geltend zu machen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit dem Projekt der Windanlagen Honegg ist es der Elektra Oberegg ein grosses Anliegen das zurzeit im Stich stehende Netzgebiet rund um den St.Anton mit dem EW Altstätten (Versorgungsgebiet Landmark-Honegg) zu verbinden. Das würde bedeuten das in Notsituationen oder Revisionsarbeiten gegenseitige Möglichkeiten beständen den Netzbetrieb zu gewährleisten. Die Sicherheit des Abtransports der in der Honegg erzeugten elektrischer Energie wäre deutlich höher und nicht nur vom Netz der Elektra Oberegg abhängig. - Mit Wohlwollen sehen wir dem Windpark Oberfeld entgegen und versuchen die Energiepolitik 2050 und den Mantelerlass des Parlaments und auch das kantonale Energiegesetz umzusetzen. 	

IG Appenzeller Naturstrom (Stn. XII)

32	Steht mit allen Mitgliedern vollumfänglich hinter dem Projekt.	<ul style="list-style-type: none"> - Notwendigkeit für stärkeren Ausbau der erneuerbaren Energien insbesondere für die Versorgung des Landes im Winter wird von allen Mitgliedern unterstützt; deshalb wird die Förderung von Windenergieanlagen unterstützt. - Es ist der IG bewusst, dass Projekt Ängste und Zweifel bei Anwohnern verursacht. IG ist davon überzeugt, dass die Appenzeller Wind AG mit bestem Wissen und Gewissen mit den betroffenen Menschen versuchen wird, eine erträgliche Lösung zu finden. Dies besonders, weil es sich um ein Projekt handelt, das ausschliesslich mit privaten Geldgebern aus der Region finanziert werden soll. 	Kenntnisnahme (siehe Kap. 1.3).
----	--	--	---------------------------------

Familie Heidi Sen (Stn. XIII)

33	Der Bau von Windkraftanlagen sei im Appenzellerland grundsätzlich nicht weiter zu verfolgen. Die geplanten Standorte für Windkraftanlagen seien ersatzlos zu streichen.	<p>Als Eigentümerin Pz. Wald 485/447 und Bewohnerin des Hauses Erbschrot 198 direkt betroffen.</p> <p>Abstandsvorschriften</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abstandsvorschriften gegenüber dauernd bewohnter Gebäude von lediglich 300 m sind zu tief angesetzt 	<p>Kenntnisnahme (siehe Kap. 1.3).</p> <p>Auf die vorgebrachten Einwendungen wird in Kapitel 2 eingegangen:</p> <p>Abstandsvorschriften: siehe Kap. 2.3</p> <p>Schattenwurf: siehe Kap. 2.5</p>
----	---	---	---

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
		<p>und genügt bei weitem nicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Über Auswirkungen auf Wohlbefinden der Nutztiere ist sehr wenig bekannt. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch für sie die Abstandsvorschriften von 300m zu gering sind. Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Tierwohl sind nicht geklärt. <p>Schattenwurf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schattenwurfgutachten scheint gar gewagt mit den beiden Ansätzen <i>astronomisch maximal möglich</i> bzw. <i>meteorologisch wahrscheinlich</i>. Viel Wahrscheinlichkeitsrechnung. - Für Haus und Stall und weitere Gebäude im Erbschut wurde auf Berechnung des Schattenwurfs verzichtet. <p>Wertminderung von Wohnhäusern</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemäss einer Arbeit der Hauseigentümergegenwart HEV vermindern Windränder den Wert von Immobilien nachweislich (HEV 18.10.23). Die Entschädigungsfrage ist nicht geklärt. <p>Lärmbelastung; Schall und Infraschall</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grenzwerte werden leider zumeist so festgelegt, dass die Interessen der davon Betroffenen zumeist zu wenig berücksichtigt werden, da ja die Auswirkungen einer dauernden Lärmbelastung zumeist subjektiv und nicht messbar sind und gesundheitliche Folgen zumeist nicht einer einzigen Ursache zugeordnet werden können. Trotzdem sollte bei einer für die Schweiz eher neueren Art der Energiegewinnung auf im Ausland gemachten Erfahrungen betreffend die Auswirkungen zurückgegriffen und entsprechende Grenzabstände gegenüber teilweise oder ganzjährig bewohnten Gebäuden und Siedlungen erhöht werden. Ein Abstand von 300 Meter genügt bei weitem nicht. <p>Medizinische Auswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Infraschall und die weiteren Belastungen stört die 	<p>Wertminderung: siehe Kap. 2.7 Lärmgutachten: siehe Kap. 2.4 Infraschall: siehe Kap. 2.6 Landschaftsschutz: siehe Kap. 2.8 Ersatzmassnahmen: siehe Beantwortung Antrag Nr. 16 Interessenabwägung: siehe Kap. 2.12.8 Quellenschutz: siehe Kap. 2.9</p>

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
		<p>körper eigenen Signale im Bindegewebe und wirkt analog dem E-Smog ein. Je nach Feinfühligkeit und weiterer Vorbelastung sind die biologisch-medizinischen Folgen nicht absehbar. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass bei einem ständig wiederkehrenden äusseren Einfluss ein biologisches System über kurz oder lang erkranken wird. In diesem Bereich bekannte Forschungen werden leider nicht berücksichtigt.</p> <p>Umweltverträglichkeitsbericht UVB</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die weiteren geplanten Windenergieanlagen des Kantons St.Gallen auf den Eggen bzw. des Kantons AR auf dem Suruggen und im Gebiet zwischen Suruggen und Honegg und im Gebiet Kaien werden ausser Acht gelassen. Es geht nicht nur um zwei Anlagen in unserer kleinräumigen Landschaft, sondern um deren 20 oder 25 WEA. Dies wiederum würde die grundsätzliche Objektwahrnehmung als Gesamtes bedeutend verschlechtern und damit die Landschaftsverträglichkeit noch mehr in Frage stellen. - Dass ein Standort als geeignet betrachtet wird, nur weil er am wenigsten konfliktrichtig ist und keine nationalen Vorranggebiete Landschaft oder Tourismus tangiert, ist fahrlässig. Im Weiteren ist es eigenartig, wenn beim ISOS-Objekt Trogen argumentiert wird, dass keine Umgebungsrichtung erwähnt werden, die mit dem Windpark Obereggen in Konflikt geraten könnten, da ja das Inventarblatt im Jahre 2000 zum letzten Mal aktualisiert wurde; zu einem Zeitpunkt, da Windkraftanlagen in unserer Gegend noch kein Thema waren. - Das Fazit des UVB ist erwähnenswert. Die Landschaftsverträglichkeit der WEA wird weder bejaht noch verneint, sondern mit der Feststellung „Inwieweit der Landschaftseingriff und damit ein möglicher Schutzzielkonflikt (vgl. Kapitel 6.1) vertretbar ist, gilt es in einer abschliessenden raumplanerischen Interessensabwägung vorzunehmen. Wobei diese Abwägung zum Teil schon im Rahmen der Richtplanung erfolgte und zur Ausscheidung der potenziellen Windenergiestandorte geführt hat. (UVB S38)" um- 	

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
		<p>gangen.</p> <p>Landschaftsbild</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die riesigen Anlagen sprengen jegliche Dimension der kleinräumigen Appenzeller Landschaft, verändern die Silhouette der hügeligen Kreten massiv und (zer-)stören das Landschaftsbild nicht nur innerhalb des Appenzellerlandes sondern sind auch weit über den Bodenseeraum und das Rheintal/Voraralberg hinaus sichtbar. Die bestehenden Antennenanlagen zum Beispiel auf dem St.Anton, Hoher Kasten oder dem Säntis genügen als landschaftsfremde Elemente und benötigen keinen Zuwachs. Zudem widerspricht der Bau solcher Anlagen bestehenden Empfehlungen oder kommunalen Festlegungen. Das sehr wertvolle Landschaftsbild darf nicht für kurzfristiges gewinnorientiertes Denken geopfert werden. Mit der in den Unterlagen erwähnten „Übersteuerung“ von Landschaftsschutzaspekten durch Energieinteressen wird unsere Natur- und Heimatschutzgesetzgebung ausgehebelt und der Lächerlichkeit preisgegeben. - Die im Bericht Vorprojekt (S68) gemachte Aussage, dass die Anlage als mehrheitlich „landschaftsnah“ beurteilt und meist als „«wenig beeinträchtigend» bis «beeinträchtigend» wahrgenommen werden, ist geschönt. Solche grossen WEA werden nachweislich als landschaftsfremd und somit als beeinträchtigend bis störend wahrgenommen. Zumal es sich ja, wenn die Absichten des Kantons Appenzell Ausserrhoden weiterverfolgt werden, nicht nur bei diesen beiden WEA bleibt, sondern noch einige dazukommen werden. Der Versuch im UVB, die landschaftlichen Auswirkungen mit dem sogenannten „N+L Punktekonto“ abzubilden und in eine zusammenfassende Gegenüberstellung der geplanten Eingriffs- und Ausgleichsmassnahmen zu überführen, kann nur sehr beschränkt auf grosse Windenergieanlagen angewendet werden. Ihre direkten landschaftlichen und „terrestrischen“ Auswirkungen sind ja mehr oder weniger auf den Standort begrenzt. Die eigentlichen Auswirkungen auf die übergeordnete, weiträumige Landschaft werden nicht berücksichtigt. 	

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
		<p>Ersatzmassnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die als Ersatzmassnahmen im Bericht geforderte erdverlegte Verkabelung von bestehenden Freileitungen sind ja hübsch, betreffen jedoch nur die Gebiete des Kantons Appenzell Innerrhoden, die ebenfalls beeinträchtigten Gebiete des Kantons Appenzell Ausserrhoden oder St.Gallen fliessen nicht mit ein. Inwieweit die in den letzten Jahren (2013 - 2023) im Bezirk Oberegg unter anderem auf Grund des Windenergieanlagenprojekts verkabelten bzw. unterirdisch verlegten ca. 15 km Nieder- und Starkstromleitungen (400V / 20 kV) als vorgezogene Ersatzmassnahmen überhaupt gelten dürfen, ist mehr als zweifelhaft. Zumal „die Elektra sich aus verschiedenen Gründen für die Verkabelung der Leitungen entschieden hat (u.a. Instandhaltungsarbeiten, Kosten, Störanfälligkeit), damit die Verteilernetze leistungsfähiger werden und eine Rücklieferung dezentraler Energieerzeugungsanlagen (EEA) in Weilerzonen möglich wird (so z.B. auch die projektierten WEA)“ (S14). - Der Ausbau der Erschliessungsstrasse im Gebiet Honegg, welches im Landschaftsschutzgebiet stattfinden wird, tritt mit seinen Terrainveränderung (Aufschüttungen und Abgrabungen) massiv in Erscheinung und ist ebenfalls nicht landschaftsverträglich. <p>Natur und Umwelt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Gebiet stellt ein wichtiger Rückzugsort für verschiedenste Tier- und Pflanzenarten dar, welche durch den Bau und Betrieb der Anlage bedroht wären. So wären zum Beispiel die im Gebiet alljährlich zu beobachtenden Flugtrainings junger Milane nur noch mit grossen Vogel-Verlusten möglich, wenn nicht sogar verunmöglicht. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich der Bestand der Tierwelt (u.a. auch Vögel, Fledermäuse) markant verändern wird (wie bei entsprechenden Anlagen im Ausland bereits festgestellt wurde). Die ornithologischen Untersuchungen wurden bereits 2015/2016 durchgeführt - also vor knapp 8 Jahren. Die Relevanz der Untersuchung wird zumindest in Frage gestellt, da in der 	

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
		<p>Zwischenzeit Mäusebussarde und Kolkraben im mittleren Umfeld von 1 km um die beiden Windanlagen nisten. Zudem wurden die im ornithologischen Gutachten durchgeführten Luftraumbeobachtungen Mitte August bis Ende Oktober durchgeführt, also zu einem Zeitpunkt, da die Milan-Flugschulen bereits abgeschlossen sind. Zudem wird angezweifelt, dass sich der Baumfalke nur im Gebiet St.Anton aufhält, da er bereits verschiedene Male im Erbschrot gesehen wurde. Im Weiteren stellen wir fest, dass die Wälder und Wiesen des Erbschrot und der Hinterweid nicht begangen bzw. nicht untersucht wurden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zudem wird die Luft (wie entsprechende Untersuchungen zeigen) durch die Verwirbelung monoatomar gespalten. Dadurch wird das Wetter «lokal» beeinflusst (was jedoch auch Auswirkungen bis in mehreren 100 km Entfernung haben kann). Diese monoatomaren Teilchen können zudem chemisch zu hochtoxischen Stoffen reagieren. - Die im Bericht „Eingriffs- und Ausgleichsmassnahmen mit dem N+L Punktekonto“ (Arnal, 2023) aufgezeigten Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen sind ja hübsch und werden lokal die Artenvielfalt sicherlich erhöhen, werden aber der Grösse des geplanten Eingriffs nicht gerecht. <p>(Nah-)Erholung und Tourismus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unbestritten ist, dass Windkraftanlagen (ausser vielleicht die ursprünglichen Windmühlen oder bei sehr technikbegeisterten Menschen) auf die Naherholung und den Tourismus nachteilige Auswirkungen haben. Nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen ist es sehr schade, wenn das Appenzellerland als Tourismus- und Naherholungsdestination solchermaßen an Wert verliert, dass auf unseren Hügeln anstelle der beliebten Ausflugsrestaurants nur noch überdimensionierte Wind- oder Solarkraftanlagen stehen würden. Gleichzeitig stellt sich die Frage, wo wir uns in Zukunft erholen werden, wenn uns beispielsweise auf dem St.Anton, dem Suruggen oder den Eggen anstelle der reichhaltigen Vogelwelt die Windräder um die Ohren pfeifen und wir nicht mehr gefahrlos durch unsere 	

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
		<p>Landschaften und Wälder streifen können.</p> <p>Bau, Betrieb und Rückbau</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sowohl der Bau wie auch der Betrieb einer solchen Anlage sind mit hohen (ökologischen), nicht quantifizierten indirekten Folgekosten verbunden, welche in eine Gesamtbetrachtung zumeist zu wenig einfließen. Der Rückbau der Anlage (nach Betriebsende in rund 20-25 Jahren) wird leider bei solchen Absichten grundsätzlich zu wenig berücksichtigt und ist zumeist mit hohen Folgekosten verbunden. Falls ein Rückbau erfolgen wird, werden die Kosten wiederum von der Allgemeinheit getragen werden müssen. - Der Abstand von 300m zu bewohnten Gebäuden ist zu gering bemessen (siehe weiter hinten). Die Auswirkungen z.B. des Schatten- oder Eiswurfes wurden zu wenig berücksichtigt und marginalisiert. - Ein nachhaltiger Umgang mit unseren Ressourcen würde bedeuten, dass auch die unterirdischen Bauteile, also die Betonfundamente (rund 2'000-3'000m² Beton) wieder zurückgebaut und entsprechend recycelt würden. <p>Energiepolitik</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es kann nicht im Sinne der Bevölkerung sein, dass nicht rentable Anlagen auf Kosten der Volkswirtschaft betriebswirtschaftlich optimiert werden. Die Investitionskosten solcher Windkraftanlagen stehen in keinem Verhältnis zu den effektiv zu erwartenden Erträgen. Einfachere, kleinere Lösungen, welche z.B. ein autarkes Wohnen und Arbeiten ermöglichen würden, werden nicht weiterverfolgt, weil diese nicht im Interesse der „Global Players“ sind. Bestehende Abhängigkeiten sollen nicht verringert werden, sondern zur Gewinnmaximierung weiter bestehen bleiben. Die Gefahr besteht zudem, dass die Energiepolitik sich wieder in eine Sackgasse manövriert und nachfolgende Generationen mit den Folgen unseres Handelns weiter belastet werden. Ein europaweit nicht abschliessend gelöstes Problem stellt der Flatterstrom dar, welcher ebenso weiter rasant zunehmen wird. Deutschland und Holland haben bereits jetzt 	

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
		<p>Probleme, überflüssige Spitzenströme in den Nachbarländern teuer zu «entsorgen» und stellt darum laufend Kraftwerke still oder nutzt die Kraftwerke im Umkehrbetrieb als Energievernichtungsanlagen. Die Netzschwankungen können zudem Teile unseres Stromnetzes zum Einsturz bringen. Ob und wie die durch Wind (oder Sonne) gewonnene Energie sicher und nachhaltig zwischengelagert werden kann, ist ein weiteres noch nicht gelöstes Problem. Angedachte Ideen mit zusätzlichen riesigen Pumpspeicherseen (ob ober- oder unterirdisch) sind ökologisch problematisch und ökonomisch nur in wenigen Fällen sinnvoll.</p> <p>Energieeffizienz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Wind ist in der Schweiz nur an wenigen Orten genug stark. Die Windkarten, welche im Internet auf dem Geoportale des Bundes zu finden sind, weisen aktuell eine durchschnittlich zu erwartende Windgeschwindigkeit von +/-5.3m/s (125m über Grund) bzw. +/- 5.1m/s (75m über Grund). In Deutschland gilt als Referenzwert für die Berechtigung finanzieller Zuschüsse eine Mindestgeschwindigkeit von 6.4 m/s (80 Meter über Grund). Üblicherweise werden WEA ab einer Windgeschwindigkeit von rund neun bis zwölf m/s die Rotorleistung durch aerodynamische Maßnahmen begrenzt und bei Sturm sogar abgeschaltet (circa 25 m/s bzw. 90km/h). Da die Schwankungen der Windgeschwindigkeiten im Gebiet Honnegg (und Suruggen) sehr gross sind, wird dies erfahrungsgemäß relativ häufig der Fall sein. Inwieweit dies bei der „Errechnung“ der durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten und bei der damit verbundenen Wirtschaftlichkeit berücksichtigt wurde, erscheint zumindest fraglich <p>Interessensabwägung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es kann festgestellt werden, dass die Interessensabwägung sehr einseitig und kurzfristig zugunsten der Windkraftanlage vorgenommen wurde und ebenfalls zum Thema gehörende negative Argumente nicht berücksichtigt bzw. schönegeredet wurden. 	

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
-----	--------	------------	------------

Familie Manuela Hunziker (Stn. XIV)

34	Der Bau von Windkraftanlagen sei im Appenzellerland grundsätzlich nicht weiter zu verfolgen. Die geplanten Standorte für Windkraftanlagen seien ersatzlos zu streichen.	<p>Als Eigentümerin und Erben der Parzellen Wald 759 und 448 und Bewohnerin des Hauses Loch 208 direkt betroffen von den beiden Windenergieanlagen.</p> <p>Wir beziehen unser Trinkwasser aus unserer eigenen Quelle. Den Anschluss an die Oberegger Wasserversorgung haben wir abgelehnt, da wir von der Qualität unserer Quelle überzeugt sind. Da Grund- und Quellwasser seine eigenen Wege sucht, fürchten wir um unsere Quelle und sind darum mit den im Umweltverträglichkeitsbericht gemachten Feststellungen nicht einverstanden.</p> <p><i>Die weiteren Begründungen sind identisch mit denjenigen der Stellungnahme XIII .</i></p>	<p>Kenntnisnahme (siehe Kap. 1.3).</p> <p>Auf die vorgebrachten Einwendungen wird in Kapitel 2 eingegangen:</p> <p>Abstandsvorschriften: siehe Kap. 2.3</p> <p>Schattenwurf: siehe Kap. 2.5</p> <p>Wertminderung: siehe Kap. 2.7</p> <p>Lärmgutachten: siehe Kap. 2.4</p> <p>Infraschall: siehe Kap. 2.6</p> <p>Landschaftsschutz: siehe Kap. 2.8</p> <p>Ersatzmassnahmen: siehe Beantwortung Antrag Nr. 16</p> <p>Interessenabwägung: siehe Kap. 2.12.8</p> <p>Quellenschutz: siehe Kap. 2.9</p>
----	---	--	---

Basil Seidlitz und Natasja Schellekens (Stn. XV)

35	Der Bau von Windkraftanlagen sei im Appenzellerland grundsätzlich nicht weiter zu verfolgen. Die geplanten Standorte für Windkraftanlagen seien ersatzlos zu streichen.	<p>Als Eigentümer der Parzellen Wald 482 und Bewohner des Hauses Erbschrut 197 wir direkt betroffen von den beiden Windenergieanlagen.</p> <p><i>Die weiteren Begründungen sind identisch mit denjenigen der Stellungnahme XIII .</i></p>	<p>Kenntnisnahme (siehe Kap. 1.3).</p> <p>Auf die vorgebrachten Einwendungen wird in Kapitel 2 eingegangen:</p> <p>Abstandsvorschriften: siehe Kap. 2.3</p> <p>Schattenwurf: siehe Kap. 2.5</p> <p>Wertminderung: siehe Kap. 2.7</p> <p>Lärmgutachten: siehe Kap. 2.4</p> <p>Infraschall: siehe Kap. 2.6</p> <p>Landschaftsschutz: siehe Kap. 2.8</p> <p>Ersatzmassnahmen: siehe Beantwortung Antrag Nr. 16</p> <p>Interessenabwägung: siehe Kap. 2.12.8</p> <p>Quellenschutz: siehe Kap. 2.9</p>
----	---	---	---

Familie Kull-Grünenfelder (Stn. XVI)

36	Der Bau von Windkraftanlagen sei im Appenzellerland grundsätzlich nicht weiter zu verfolgen. Die geplanten Standorte für Windkraftanlagen seien ersatzlos zu streichen.	<ul style="list-style-type: none"> - Der Bedeutung des Grundwassers wird leider zu wenig Gewicht beigemessen, die direkten und indirekten Auswirkungen werden marginalisiert. - Die Breite der Erschliessungsstrasse von mindestens 	<p>Kenntnisnahme (siehe Kap. 1.3).</p> <p>Die Fahrbahnbreite beträgt 3.2 m (siehe Pläne und Projektbericht Herrsche Ingenieure AG).</p> <p>Die Visualisierung ist fehlerhaft und wird korrigiert.</p>
----	---	---	---

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
		<p>4m wird als landschaftsfremd beurteilt. „Normale“ landwirtschaftlich genutzte Feldwege weisen eine Breite von 2.5. auf.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Lichtraumprofil für die Zufahrtsstrassen, welche für die Anlieferung der Anlage benötigt wird, wird mit 4.6 — 6m angegeben. Dies entspricht nicht den vom VSS (die Normierungsorganisation im Strassen- und Verkehrswesen der Schweiz) verlangten 4.5m und würde sicherlich auf den Zufahrtstrassen vom Rheintal her einiges an Kronenschnitten von markanten Strassenbäumen nach sich ziehen. - In der Fotodokumentation von Gerig und Partner (09.02.2023) wird im Fotostandort FP12 St.Anton Kapelle lediglich eine WEA visualisiert, die zweite markantere WEA fehlt. <p><i>Die weiteren Begründungen sind identisch mit denjenigen der Stellungnahme XIII</i></p>	<p>Betreffend Grundwasserschutz siehe Kap. 2.9. Auf die weiteren vorgebrachten Einwendungen wird in Kapitel 2 eingegangen.</p>

Melchior Looser-Krüsi (Stn. XVII)

37	<p>Der Nutzungsplan zum Windkraftprojekt «Honegg-Oberfeld» ist abzulehnen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Fehlender Einbezug der Anwohnerschaft; das Gespräch mit Anwohnerschaft wurde nicht gesucht. <p>Interessenabwägung</p> <p>Die Interessenabwägung des Grossen Rates, zum Windprojekt «Honegg-Oberfeld» wirft Zweifel auf - und ist unmissverständlich abzulehnen. Wenn man diese Interessenabwägung liest, ist schnell klar, dass wenig Wissen und Sachkenntnisse vorhanden waren. Es wurden keine kritischen Abklärungen zu Alternativstandorten gemacht, auch hier hatten die Grossrätinnen und Grossräte mit uns Nachbarn nicht gesprochen, dies wäre absolut notwendig gewesen!! Im Sitzungszimmer lässt sich dies nicht abklären. Im Weiteren müsste den Grossrätinnen und Grossräten bei der definitiven Festsetzung des Richtplans «Honegg-Oberfeld» die Vorgeschichte der Vernehmlassung bekannt gewesen sein. Es zeugt von wenig Dossier Tiefe- und Dossier Kenntnissen, wenn man ein derart umstrittenes Projekt, wie gesagt, ohne die Betroffenen nur angehört zu haben, einfach versucht durchzuwinken. Wenn Grossrätinnen und Grossräte, bei einem derart konflikträchtigen</p>	<p>Kenntnisnahme (siehe Kap. 1.3). Gemäss Art. 14c EnerG hat sich der Kanton dafür einzusetzen, rechtliche und planerische Voraussetzungen zu schaffen, damit mindestens 10 GWh/Jahr Windstrom erzeugt werden können, wobei dieses Ziel in erster Linie am Standort Honegg zu erreichen ist. Der trägt mit dem KNP zur Umsetzung einer gesetzlichen Anforderung bei.</p> <p>Für allfällige Schäden, welche durch Eiswurf verursacht werden, haften die Betreiber der Anlagen und nicht der Kanton. Das Szenario einer Sperrung der Kantonsstrasse infolge Gefährdung durch Eiswurf ist unwahrscheinlich.</p> <p>Abstandregel: Der im Richtplan genannte Abstand von 1,5-mal Nabenhöhe + Rotordurchmesser ist keine Abstandsvorschrift der WEA zu Wohnhäusern, sondern bezieht sich explizit auf den Abstand zu gefährdeten Objekten wegen Eiswurf.</p> <p>Strassenbau: Der technische Bericht zum Vorprojekt macht keine Aussage zur Breite der Zuwegung, sondern verweist auf die Technischen Spezifikationen Zuwegung und Baustellenflächen des Anlagelieferanten</p>
----	--	---	---

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
		<p>Standort wie Oberfeld beim Landschaftskonflikt «Mittel» wählen können, ist definitiv kein Wissen der Materie vorhanden und wenn dann der Gesamtrat die definitive Festsetzung «ohne Diskussion» und einstimmig beschliesst, dann tut dies weh.</p> <p>Pflicht Windenergie Die Aussage einiger Grossräte, der Kanton habe die Pflicht Windenergie voranzutreiben ist falsch. Der Bund sagt für den Kanton Appenzell Innerrhoden 0–60 Wh/a. Dies hat auch die Standeskommission in Ihrem Bericht an den Grossen Rat so geschrieben. Es wäre mit anderen Mitteln erreichbar, zum Beispiel mit Solar und Photovoltaik.</p> <p>Landschaftsschutz Der Eingriff in die Landschaft und die Natur ist absolut abzulehnen. Es hätte in der Landschaft höchst problematische Eingriffe zur Folge. Hochwertige Nagelfluhrippen, welche zu meiner Zeit als Oberegger Bezirks-hauptmann, noch als unantastbar gegolten haben, müssten geopfert werden, was für so wenig Strom nicht zu rechtfertigen ist. (Ich bin hier aufgewachsen und kenne das Wetter sehr gut), es windet nicht, immer wie die Appenzellerwind AG prophezeit, oftmals geht der Wind nicht und dann wieder zu stark. Der Ertrag würde massiv reduziert sein.</p> <p>Strassenbau Der notwendige Strassenbau ist ein absolut unverhältnismässiger Eingriff in die Landschaft und ist massiv abzulehnen. Das wird von der Appenzellerwind AG kleingeredet, indem sie sagen es brauche eine Strassenbreite von 3.20 Meter. Die Herstellerangaben sagen etwas anderes.</p> <p>Abstandsregel Der Abstand zu den nächsten Wohnobjekten beträgt 300 Meter. Im Richtplan, steht 1,5-mal Nabenhöhe und Durchmesser Rotor, da reichen 300 Meter nicht. Hier stellt sich ohnehin die Frage, ab wo wird der Abstand</p>	<p>ENERCON. Dort ist eine befahrbare Breite für die Zuwegung von 4 Metern angegeben.</p> <p>Auf die weiteren vorgebrachten Einwendungen wird in Kapitel 2 eingegangen:</p> <p>Interessenabwägung: siehe Kap. 2.12.8 Landschaftsschutz: siehe Kap. 2.8 Abstandsvorschriften: siehe Kap. 2.3 Infraschall: siehe Kap. 2.6 Lärmgutachten: siehe Kap. 2.4 Wertminderung: siehe Kap. 2.7 Quellenschutz: siehe Kap. 2.9</p>

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
		<p>gemessen, der Niveaupunkt kann es sicher nicht sein, sonst könnte ich bei meinem Haus ja ein langer Balkon anbauen. Nein es muss der äussertes Punkt sein. Der Bund hat gesagt, die Anlagen müssen kleiner werden. Jetzt werden sie noch grösser:</p> <p>Eiswurf Zum Thema Eiswurf wird gesagt und geschrieben, die Rotoren werden geheizt, daher sei Eiswurf kein Thema. Wenn man sich mit dieser Angelegenheit auseinandersetzt, kommt man zu anderen Schlüssen. Zum Beispiel wenn der Rotor stillsteht und anfängt zu laufen, kann Eis durchaus wegfliegen mit drastischen Folgen. Dies kann in Berichten nachgelesen werden. Wer übernimmt hier die Verantwortung, die jetzigen Leute vom BUD, die zustimmenden Grossrätinnen und Grossräte, oder die Standeskommission?</p> <p>Rotoren Die Rotoren berühren bei einer Anlage haarscharf die Kantonsstrasse, diese müsste bei Kälte aus Sicherheitsgründen gesperrt werden, kann man das verantworten? wer macht das? (Postautolinie).</p> <p>Infraschall Die Appenzellerwind AG sagt, Infraschall bei Windrädern sei vergleichbar mit einem Kühlschranks, auch das ist nicht korrekt. Es gibt natürlichen und technischen Infraschall. Es gibt viele Berichte von Experten, Ärzten und Wissenschaftlern, welche den Infraschall von Windrädern als sehr heikel beurteilen, besonders strahlenfühlende Menschen und Tiere können stark betroffen sein. Es ist einfach unerträglich mit welcher Ignoranz der Infraschall von den Projektanten und Windradbefürwortern beurteilt und ins lächerliche gezogen wird. Die Gesundheit der Menschen muss vorgehen.</p> <p>Lärmgutachten Das Lärmgutachten wurde im stillen Kämmerlein im deutschen Schwarzwald gemacht. Das Gutachten wurde nach NORM ISO 9613-2 erstellt. Diese Norm ist nur</p>	

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
		<p>bis zu einer Höhe von 30 bis 40 Meter geeignet, das heisst sie kann nicht für 200 Meter hohe Anlagen angewendet werden, weil sie untauglich ist. In den Nachbarländern wird schon länger das neue Interimsverfahren verlangt und angewendet. Nun sind es jetzt andere Anlagen, als anfänglich zur Diskussion standen. Daher muss ein neues korrektes Lärmgutachten erstellt und der Nutzungsplanung zu Grunde gelegt werden.</p> <p>Diskussionen im Grossen Rat. Es ist bekannt, dass einige Grossräte bei diesem Projekt befangen waren und sind. Ein Ausstandsgrund hatte es nie gegeben, obwohl das Geschäftsreglement des Grossen Rates dies vorsieht. Seit Beginn der Diskussionen im Grossen Rat zu diesem Projekt, haben alle mitdiskutiert und mitgestimmt. Das war nicht korrekt.</p> <p>Quellenschutz Im Gebiet Oberfeld bestehen unzählige Wasserquellen, welche für die umliegenden Liegenschaften gebraucht werden. Auch existiert eine Quellenschutzzone für die Ausserrhoder Gemeinde Wald die einen grossen Teil ihres Trinkwassers vom Oberfeld bezieht. Der Bau dieser Anlagen führt zu erheblichen Erdverschiebungen und massiven Erdbohrungen. Es ist ein äusserst grosses Risiko diese Quellen mit, denn nötig werdenden Bauarbeiten zu gefährden. Vor allem die tiefen Bohrungen für die Fundamente und Pfählungen sind sehr heikel und gefährlich, das Wasser könnte für immer versiegen. Eine Anlage käme, gemäss Plan in die Gewässerschutzzone S3 zu stehen.</p> <p>Wertminderung Wertminderung der Liegenschaften, die Aussage von den Projektanten, das gibt es nicht, ist nicht zu akzeptieren, diese ist anzuschauen.</p>	

Elke Hegemann (Stn. XVIII)

38	Sollte durch den Bau, den Betrieb oder sonstige Begebenheiten die Quellen der Bewohner Schaden	- Ich bin Eigentümerin der Liegenschaft 828 in Wald AR und habe diese im vergangenen Jahr mit einem	Auf die weiteren vorgebrachten Einwendungen wird in
----	--	---	---

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
	<p>nehmen, ist präventiv und akut für Lösungen zu sorgen, damit die Wasserversorgung ununterbrochen gewährleistet bleibt.</p>	<p>Ersatzbau versehen und die Quelleitung, die im Waldstück 326 gefasst ist, rundum sanieren lassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die o.g. Quelleitung ist für mich der einzige Zugang zu Frischwasser, da meine Liegenschaft aus topographischen Gründen nicht an die öffentliche Wasserverteilung in Wald angeschlossen werden kann. Die Kosten für die Quellfassungs- und Leitungssanierung waren nicht unerheblich und so werden Sie meine Bedenken im Zusammenhang mit Sprengungen oder ähnlich invasiven Eingriffen im Boden, nicht weit oberhalb dieses Standpunkts, nachvollziehen können. Die lückenlose Versorgung der Bewohner mit Frischwasser ist unerlässlich. - Informationen bzgl. Schattenwurf werden aus meiner Sicht nur spärlich behandelt. So gibt es nach meinem Dafürhalten noch nicht genügend Information für die angrenzenden Bewohner in Bezug auf diesen. Aus meiner beruflichen Warte bin ich mit dem Thema gut vertraut. Somit bin ich der Meinung müssten alle potenziell Betroffenen Liegenschaften genau darüber informiert werden, was dies im Kern bedeutet: Nämlich ein zyklischer, über Stunden (analog dem Sonnenstand) andauernder Eingriff in die Wohnqualität, der nicht selten psychische Folgen nach sich ziehen kann. - Ebenfalls nur äusserst theoretisch bemessen wird die Geräuschemission, die ein Windrad diesen Ausmasses erzeugt. Der ebenfalls zyklische, aber im Gegensatz zum Schattenwurf andauernde Lärmpegel in dieser sonst sehr lärmarmen Umgebung stellt meiner Meinung nach einen schwerwiegenden Eingriff dar, der ebenfalls gesundheitliche Folgen für die Anwohner nach sich ziehen kann. - Die Abstandswerte dieser Bauwerke zu den Liegenschaften sind meiner Meinung nach zu gering. 250 m sind im Verhältnis zur Dimension der Windkraftanlagen in Bezug auf Schattenwurf und Lärm zu wenig. Hier zeigen europaweite Beispiele, dass sich ein Abstand von 750-1000 m bewährt hat. 	<p>Kapitel 2 eingegangen: Grundwasserschutz: siehe Kap. 2.9 Schattenwurf: siehe Kap. 2.5 Lärmschutz: siehe Kap. 2.4 Abstandsvorschriften: siehe Kap. 2.3</p>

Johannes Sonderegger (Stn. XIX)

39	Auf die auf der LN der Parzelle 547 vorgesehene	- Im südlichen Teil besteht schon lange eine eingekies-	Das Bundesgesetz über den Wald verlangt, dass für
----	---	---	---

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
	Ersatzaufforstung sei zu verzichten oder diese sei bis zum Ende des Baurechts aufzuschieben.	<p>te Naturstrasse von 2.80 m Breite, welche rückgebaut und aufgeforstet wird, nachdem die neue Strasse gebaut ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Damit man zur WEA 2 kommt wird die ganze Wiese auf Parzelle 547 von der neuen Strasse zerschnitten, es entstehen zum Teil hohe Böschungen. Dies alles ohne LN Ersatz zugunsten der Landwirtschaft. - Die Strasse im Wald zur WEA 2 dient langfristig gesehen auch zu etwa 50% der Waldbewirtschaftung. (Aktuell besteht nur ein schlechter Rückeweg ohne Kies.) - Sogar in der neuen Klimastrategie hat es einen Punkt, welcher eine Verbesserung der Walder-schliessung vorsieht, um die Wald- und Holznutzung interessanter zu machen. Das Oberziel ist die Wald-verjüngung, um damit mehr CO₂ langfristig zu binden. - Aus diesen Gründen sehe ich es für angebracht, dass die geforderte Aufforstungsfläche stark reduziert wird. 	<p>jede Rodung in derselben Gegend Realersatz mit standortgerechten Arten zu leisten ist (siehe Art. 7 Abs. 1 WaG). Da der Kanton Appenzell Innerrhoden nicht zu den Gebieten mit zunehmender Waldfläche gehört, kann der Rodungsersatz nicht mit Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden. Aus diesem Grund kann nicht vermieden werden, dass die Ersatzaufforstung zulasten der LN ausfällt.</p> <p>Die Ersatzaufforstungsflächen wurden in Rücksprache mit dem Oberforstamt und der Grundeigentümerschaft festgelegt. Dabei wurde versucht, auch den landwirtschaftlichen Interessen angemessen Rechnung zu tragen. Die Ersatzaufforstung ist entsprechend auf Flächen vorgesehen, die sich nur sehr beschränkt für die landwirtschaftliche Nutzung eignen und in welchen von einem geringen Ertragsverlust auszugehen ist.</p> <p>Die Strassenböschungen werden rekultiviert und können weiterhin der LN angerechnet werden.</p> <p>Die neue Erschliessungsstrasse dient auch forstwirtschaftlichen Zwecken und trägt zur nachhaltigen Pflege und Bewirtschaftung des Waldes mit, was auch dem Anliegen des Antragstellers entspricht.</p>
40	Die Wasserquelle in der Niederschlacht am Anfang der zu bauender Strasse ist zu erhalten oder neu zu fassen und unter der Kantonsstrasse durchzuleiten, damit das Quellwasser in der unteren Alp weiter genutzt werden kann.		<p>Allfällige Entschädigungen, die sich aus der Nutzung des Gebiets für die Windenergie ergeben, werden auf privatrechtlicher Basis geregelt.</p> <p>Gemäss Rücksprache mit der Appenzeller Wind AG ist diese damit einverstanden, die Ableitung des Wassers vom Brunnen bei der Hauptstrasse auf die untere Alp kostenmässig zu übernehmen.</p>
41	Der bestehende obere Brunnen auf dem Trasse am Waldeingang zur WEA 2 geht durch den Strassenbau vermutlich kaputt. Dies akzeptiere ich, da diese Quelle allgemein recht klein ist. Stelle aber die Forderung, dass eine Auflage in der Baubewilligung Platz findet: «Als Ersatz für die obere Quelle übernimmt die Appenzeller Wind AG die Grundgebühr für den Hydrantenwasserbezug beim Stall Oberfeld, welcher bereits vorhanden ist, während der Dauer der Windnutzung.»		<p>Allfällige Entschädigungen, die sich aus der Nutzung des Gebiets für die Windenergie ergeben, werden grundsätzlich auf privatrechtlicher Basis geregelt und liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Kantons. Daher kann die beantragte Auflage nicht in die Baubewilligung aufgenommen werden.</p> <p>Gemäss Rücksprache mit der Appenzeller Wind AG ist diese mit der Kostenübernahme für die Grundgebühr des Hydrantenanschlusses während der Dauer des Betriebs einverstanden. Die rechtliche Sicherung erfolgt wie erwähnt auf privatrechtlicher Grundlage (Bau-</p>

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
			rechtsvertrag zwischen der Grundeigentümerschaft und der Appenzeller Wind AG).

Fredy Städler (Stn. XX)

42	Parzelle Nr. 559 sei aus dem Perimeter des KNP zu entlassen.	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäss KNP erstreckt sich Projektperimeter über Parzelle Nummer 559 - Der Standort ist völlig ungeeignet für die Entwicklung der Windkraft! Der Handlungsspielraum im Projektperimeter tendiert gegen Null, die minimalen Abstände können nicht eingehalten werden, eine Eingliederung in die Landschaft ist nicht ansatzweise möglich und ortsbauliche Gegebenheiten bleiben beispiellos unberücksichtigt. 	<p>Es trifft zu, dass sich der westliche, in Richtung Hügelkuppe hin spitz zulaufende Teil der Parzelle Nr. 559 im Perimeter des kantonalen Nutzungsplans befindet. Dieser umfasst eine Fläche von knapp 0.35 ha. Der grössere, über 1 ha umfassende Teil der Parzelle befindet sich ausserhalb des Perimeters.</p> <p>Die westliche Teilparzelle befindet sich im Waldareal. Diese Teilparzelle wird gemäss KNP, Situationsplan Betrieb 1:1000, teilweise von einer Zone für Windenergieanlagen gemäss Art. 10 KNP überlagert. Die Parzelle bzw. der dortige Wald wird vom Rotor der Windenergieanlage T2 in grosser Höhe überflogen, wobei der Rotor bzw. die Rotorspitze höchstens 17 m in die Parzelle hineingreift. Die für den Bau- und Rückbau bzw. die Wiederherstellung erforderlichen Eingriffsflächen kommen vollumfänglich ausserhalb der Parzelle zu liegen.</p> <p>Der Wald auf Parzelle Nr. 599 wird durch das Vorhaben nicht tangiert, eine Niederhaltung des Waldes ist aufgrund der Höhe des Rotorüberflugs (mindestes 62 m ab Boden) nicht erforderlich. Es ergeben sich für den betroffenen Waldeigentümer gegenüber der heutigen Situation keine Einschränkungen oder Erschwernisse. Der Wald kann weiterhin im Rahmen der forstrechtlichen Bestimmungen genutzt werden.</p> <p>Der Einbezug der Parzelle in das Planungsgebiet des KNP ist notwendig, um das Ziel einer Windenergienutzung am Standort Honegg erreichen zu können. Aus diesem Grund kann dem Antrag nicht stattgegeben werden.</p>
----	--	--	--

Tim Haas (Stn. XXI)

43	KNP wird unterstützt und es bestehen keine Einwände.	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort erfüllt alle Voraussetzungen. - Das Verfahren geht in der Schweiz definitiv zu lang. Kein Wunder gehören wir betreffend Windenergieanlagen zu den Schlusslichtern in ganz Europa. - Für mich ist nicht die Frage «ob» die Windräder in 	Kenntnisnahme (siehe Kap. 1.3).
----	--	---	---------------------------------

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
		<p>Oberegg drehen, sondern eher «wann» sie endlich drehen. Sämtliche Gerichtsentscheide auf Bundesebene zeigen in diese Richtung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gegner führen Argumente ins Feld, die längst widerlegt sind. Niemand kann ernsthafte Alternativen zur elektrischen Energiegewinnung vorlegen. - Mit nur 20 Millionen Franken Investitionsvolumen könnten in Oberegg mehr als 13 GWh Strom pro Jahr produziert werden. Dieses Verhältnis schafft weder Photovoltaik noch Wasserkraft noch ein AKW. Eine Energiequelle liegt ungenutzt brach. 	

René Näf und Barbara Burlein (Stn. XXII)

44	Windkraftanlagen seien aufgrund negativer Auswirkungen in physikalisch-technischer, finanzieller, medizinisch-biologischer und sozialogischer Hinsicht grundsätzlich abzulehnen.	Diverse Ausführungen, u.a. zu Infraschall und weiteren nach Ansicht der Verfasser gesundheitsschädigen Folgen von Windenergieanlagen.	Kenntnisnahme (siehe Kap. 1.3). Betreffend Infraschall siehe Kap. 2.6
45	Es sei zwingend, den Einspracheradius weit über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus zu erweitern und die Folgen hochhoffiziell zu veröffentlichen und über eine Volksabstimmung über den Bau abstimmen zu lassen.		<p>Die Einspracheberechtigung ergibt sich aus den einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Rechtsgrundlagen. Zur Ergreifung eines Rechtsmittels ist u.a. berechtigt, wer in der Sache besonders betroffen ist (Art. 37 Abs. 1a des kantonalen Verwaltungsverfahrensgesetz [VerwVG]). Es ist somit bereits ein umfassender Rechtsschutz gegeben.</p> <p>Eine Volksabstimmung hat im Zusammenhang mit der Revision des Energiegesetzes (Gegenvorschlag zur Initiative Pro Windenergie) bereits stattgefunden. Gemäss Art. 14c EnerG hat sich der Kanton dafür einzusetzen, rechtliche und planerische Voraussetzungen zu schaffen, damit mindestens 10 GWh/Jahr Windstrom erzeugt werden können, wobei dieses Ziel in erster Linie am Standort Honegg zu erreichen ist.</p> <p>Anlässlich der kantonalen Volksabstimmung vom 9. Mai 2021 nahm die Stimmbevölkerung die Revision mit einem Anteil von knapp 70% klar an. Alle Bezirke sprachen sich deutlich zugunsten der Gesetzesrevision aus. Die Windenergienutzung am Standort Honegg ist aufgrund der klaren Annahme des revidierten kantonalen Energiegesetzes (EnerG) demokratisch legitimiert.</p>

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
-----	--------	------------	------------

Viktor Eugster (Stn. XXIII)

46	Für die Berechnungen des Schalls und Schattenwurfs seien auch die Innerrhoder Liegenschaften Hintereschen, Schutz und Grauenstein mit zu berücksichtigen.		Die erwähnten Liegenschaften liegen in grösserer Entfernung als die markierten Immissionsorte. Bei Orten in weiterer Entfernung zu den Immissionsorten würde es gemäss Schallgutachten zu keiner relevanten und kaum wahrnehmbaren Belastung durch Emissionen der WEA kommen. Daher wird darauf verzichtet, die erwähnten Standorte bzw. Liegenschaften als Immissionsorte speziell aufzunehmen. Informationen für die erwähnten Standorte lassen sich jedoch auch aus den Isophonen-Karten (Schallgutachten; Abbildungen 15-18) entnehmen.
47	Weitere Anmerkungen und Fragen: a) Wertminderung Liegenschaften; Ausgleich durch Appenzeller Wind AG b) Kontrolle von Abschaltungen c) Umgang mit Erdmaterial d) CO ₂ -Emissionen für die Herstellung der Anlagen und die bauliche Umsetzung des Vorhabens.	-	Weitere Anmerkungen und Fragen: a) siehe Kap. 2.7 b) siehe Kap. 2.5 c) siehe UVB d) Die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlagen und der baulichen Umsetzung des Vorhabens anfallenden CO ₂ -Emissionen sind nicht bekannt und können nicht beziffert werden. Letztendlich hängen diese von verschiedenen Faktoren ab (Hersteller und Produktionsort; Transport; verwendete Energiequellen u.a.).

Theres und Toni Durrer; Irene und Johannes Sonderegger (Stn. XXIV)

	Der KNP sei dem Grossen Rat unverändert zur Genehmigung vorzulegen.	<ul style="list-style-type: none"> - Die Windenergie ist ein wichtiger Baustein im Erreichen der Klimastrategie 2050 des Bundes. Mit der Windenergie gibt es eine sinnvolle Ergänzung zur Solaren Energie und somit zur Versorgungssicherheit in den Wintermonaten. - Das Reglement, die Situationspläne und der Planungsbericht zeigen umfassend auf wie die Windenergieanlagen Honegg erstellt respektive rückgebaut und auch finanziert werden kann. Besonders begrüssen die Bauern/Bäuerinnen die Erschliessung der Waldparzellen im Gebiet Oberfeld. - Die Bauern/Bäuerinnen begrüssen, wenn der politische Prozess der Windenergieanlage Honegg, 	Kenntnisnahme (siehe Kap. 1.3).
--	---	---	---------------------------------

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
		<p>Oberegg zügig vorwärts geht und der langen Planungsphase bald Taten folgen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bauern/Bäuerinnen sind mit dem mit dem Nutzungsplan Windenergieanlage Honegg, Oberegg einverstanden und schlagen keine Änderungen vor. 	

Hanna und Bruno Bürki-Widmer (Stn. XXV)

48	<p>Anmerkungen und Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Umgang und Verantwortlichkeiten im Falle einer Ertragsminderung oder eines Ausfalls des Quellwassers Verantwortlichkeiten betreffend Kontrolle von Abschaltungen und Schutz der betroffenen Bevölkerung. Mindestabstand zu bewohnten Häusern Nutzen der Zufahrtsstrasse für die Waldbewirtschaftung 	<ul style="list-style-type: none"> - Bis 1993 war das gesamte Gebiet Haggen, Honegg und Juggen einzig mit eigenem Quellwasser erschlossen. Diese Quellen werden nach wie vor unterhalten und genutzt. Wasser und saubere Luft sind das wichtigste und höchste Gut für die Existenz von Menschen, Tieren und Pflanzen. - Die Häuser im Weiler Haggen sind mit 150 – 300 Stunden Schattenwurf pro Jahr betroffen. - In Anbetracht, dass laut Reglement unter 6.1, die Zone von den Rotoren überstrichene Fläche als massgebend zu betrachten ist, liegen verschiedene festbewohnte Häuser im Weiler Haggen näher als der im Planungsbericht unter 4.2 empfohlene Mindestabstand von 300 m. - Die Zufahrtsstrasse dient nur bedingt der Waldbewirtschaftung. Waldbesitzer, welche nicht direkt angrenzend sind, müssen in jedem Fall fremde Parzellen überqueren 	<p>Weitere Anmerkungen und Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> siehe Kap. 2.9 siehe Kap. 2.5. Die zulässigen Grenzwerte für den Schattenwurf belaufen sich pro Rezeptor auf insgesamt 8 Stunden jährlich sowie maximal 30 Minuten täglich. siehe Kap. 2.3 Der Zugang zu den weiteren Waldparzellen kann im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrags (Wegrecht) geregelt werden.
----	---	---	---

Claudia Spiess Huldi und Martin Huldi (Stn. XXVI)

49	<p>Der vorliegende Nutzungsplan wird abgelehnt. Vonseiten des Kantons werde eine umsichtigere Expertise gewünscht, die dem Wohl der Bevölkerung, der Umwelt sowie künftiger Generationen stärker Rechnung trägt.</p>	<p>a) Landschaftseingriff:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die geplanten Windkraftanlagen stellen einen präzedenzlosen Eingriff in eine weitgehend intakte, unberührte und naturnahe Landschaft dar. Die riesigen Anlagen verletzen massiv die Massstäblichkeit der kleinräumigen Appenzeller Landschaft, zerstören die markante Silhouette des Hügelzugs St. Anton-Honegg-Suruggen-Gäbris und beeinträchtigen das Landschaftsbild nicht nur innerhalb des Appenzellerlandes, sondern sind auch bis weit in den Bodensee-raum und das Rheintal hinaus sichtbar. - Das Landschaftsgutachten zum Windpark Oberegg vom Oktober 2017 kommt denn auch zum Schluss: 	<p>Kenntnisnahme (siehe Kap. 1.3).</p> <ol style="list-style-type: none"> siehe Kap. 2.7. Bei der erwähnten Aussage handelt es sich um einen Auszug aus dem Landschaftsgutachten, der jedoch im Kontext des gesamten Abschnitts zu lesen ist: <i>« [...] Die Situation des Parkes [Honegg] am Rande des Appenzellerlandes und nicht im Herzen der Regionen von Appenzell, Urnäsch, Gonten und Gais begrenzt den systematischen Einfluss auf die beiden Kantone Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden. Obwohl der Park nicht ideal auf der begrenzenden Krete zwischen dem Appenzellerland und dem Rheintal liegt, ist aus topographischer</i>
----	--	---	---

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
		<p>«In der Tat ist das Aufstellen von Windrädern mit einer Höhe von 200 m in die Landschaft des Appenzellerlands problematisch. Die Topographie und das Landschaftsmosaik dieser Landschaft sind von vornherein für Windräder nicht geeignet.»</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung einer intakten Landschaft wird verkannt und der Landschaftsschutz allzu sehr auf den engen Fokus des Tourismus reduziert. Ein intaktes Landschaftsbild trägt nicht nur zur ästhetischen Anziehungskraft einer Region bei. Es beeinflusst unmittelbar das Wohlbefinden der Menschen, und es hat erhebliche Auswirkungen auf die Attraktivität einer Region als Wohn- und Arbeitsort. - Der Zugang zu natürlichen Landschaften bietet zahlreiche gesundheitliche Vorteile, von der psychischen Erholung bis zu körperlicher Fitness und einem gesunden Lebensstil. Damit wird die Landschaft zu einem entscheidenden Faktor für die Gesundheit der lokalen Bevölkerung, sowie für die angrenzende Bevölkerung, der sie als Naherholungsgebiet dient. - Eine intakte Landschaft stellt eine Quelle der Ruhe und Inspiration für Menschen dar: Sie strahlt eine besondere Atmosphäre aus, die sich nicht nur auf die Gesundheit der Menschen positiv auswirkt, sondern auch auf die Identität der Region, auf ihre Bräuche und Traditionen sowie auf die Architektur. Der Erhalt der Landschaft stärkt somit ebenfalls die Gemeinschaft und den kulturellen Reichtum einer Region. - Die Attraktivität eines Standortes, sei es für Einheimische oder für potenzielle Zuzüger, wird massgeblich durch die Qualität der Landschaft beeinflusst. Die Präsenz von Natur und einer vielfältigen Umgebung macht einen Ort nicht nur lebenswert, sondern auch attraktiv für Unternehmen und Fachkräfte. Eine ansprechende Landschaft steigert die Lebensqualität und leistet damit einen Beitrag zur positiven wirtschaftlichen Entwicklung von Gemeinden und Regionen. - Der Schutz natürlicher Ressourcen und die Erhaltung einer intakten Landschaft sind Investitionen für das Wohlbefinden und die Gesundheit der Bewohner, auch zukünftiger Generationen. 	<p><i>Sicht seine Eingliederung vom Rheintal aus nicht sehr problematisch.»</i></p> <p>In den allgemeinen Empfehlungen kommt die Studie zum Schluss, dass die Region Oberegg und die Krete von Suruggen, am Rande des Appenzellerlandes gelegen, die am wenigsten problematischen Regionen wären, falls die Entwicklung der Windkraft in der Region gewünscht wird.</p> <p>b) Die Auswirkungen auf die Fauna sind im UVB dargelegt und es sind Vermeidungs-, Verminderungs- und Ersatzmassnahmen definiert. Es ist zudem vorgesehen, in der ersten Phase des Betriebs eine Wirkungskontrolle durchzuführen. Den faunistischen Interessen wird angemessen Rechnung getragen.</p> <p>c) Siehe Kap. 2.1, 2.2 sowie 1.3.</p>

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
		<p>b) Beeinträchtigung der Artenvielfalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Gebiet stellt einen wichtigen Rückzugsort für verschiedenste Tier- und Pflanzenarten dar, welche durch den Bau und Betrieb der Anlage bedroht wären. Es ist bekannt, dass sich Windkraftanlagen negativ insbesondere auf Greifvögel, (andere) Zugvögel und Fledermäuse auswirken, die durch die Rotorblätter gefährdet sind. Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern führen zu erheblichen Sterblichkeitsraten, insbesondere in Wäldern, die wichtige Zugrouten oder Lebensräume für diese Tiere darstellen. Der Standort Honegg weist in dieser Hinsicht ein hohes Konfliktpotential auf. Grosse Wildtiere - z. B. der Luchs - benötigen zur Bestandenserhaltung ausgedehnte zusammenhängende Lebensräume, die frei von störenden Eingriffen sind. Die geplanten Windkraftanlagen kämen mitten in ein solches weitgehend unbeeinträchtigtes Gebiet zu stehen. Durch Bau und Betrieb dieser Anlagen würde die natürliche Umgebung tiefgreifend verändert und ein möglicher zusammenhängender Lebensraum unwiderruflich fragmentiert. - Die direkten Auswirkungen von Windkraftanlagen auf grosse Wildtiere sind weitgehend unerforscht. Es ist aber bekannt, dass beispielsweise Luchse sehr empfindlich auf menschliche Störungen reagieren. Im Umweltverträglichkeitsbericht vom 21.09.23 wird diesem Aspekt der Fragmentierung eines zusammenhängenden Habitats überhaupt keine Rechnung getragen. <p>c) Mängel des Planungsverfahrens</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die vorliegenden Unterlagen zum Planungsverfahren zeigen eine einseitige Interessenabwägung zugunsten des vorgeschlagenen Standorts Honegg für das Windkraftprojekt. Insbesondere wird dieser Standort als quasi alternativlos dargestellt, ohne dass eine umfassende Analyse möglicher Alternativen vorgenommen worden wäre. Die Dokumentation neigt dazu, die möglichen negativen Umweltauswirkungen zu beschönigen. 	

Nr.	Antrag	Begründung	Behandlung
		<ul style="list-style-type: none"> - Das dokumentierte Planungsverfahren weist erhebliche Defizite in Bezug auf die Zusammenarbeit auf, da es ohne Einbezug von Nachbarkantonen, Bundesstellen und Nachbarländern durchgeführt wurde. Die Abwesenheit einer grenzüberschreitenden Kooperation und eines umfassenden Austauschs mit relevanten Instanzen ist unserer Meinung nach unzulässig. Es mangelt an Umsicht, Transparenz und an Rücksicht gegenüber kantonsüberschreitenden Auswirkungen. - Es bestehen erhebliche Zweifel an der Effizienz und Nachhaltigkeit von Windkraftanlagen in den Voralpen. Gemäss einer neuen Studie der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) befindet sich der vorgeschlagene Standort nicht unter den 200 günstigsten Standorten für Windenergie in der Schweiz. Generell wird vorgeschlagen, vermehrt Talstandorte gegenüber Standorten in den Alpen und Voralpen zu bevorzugen. 	

6 Liste der Mitwirkungsteilnehmenden

Stn.	Anrede	Organisation	Name	Vorname	Strasse	Nr.	PLZ	Ort
I	Frau	Gemeinde Wald AR	Hörler	Marlis	Dorfstrasse	37	9044	Wald
II	Herr	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz	Rohrer	Josef	Schwarzenburgstrasse	11	3007	Bern
III	Frau	Pro Natura St.Gallen-Appenzell	Del Fabbro	Corina	Lehnstrasse	35	9014	St.Gallen
IV	Frau	WWF Appenzell	Yong	Mila	Merkurstrasse	2	9011	St.Gallen
V	Herr	Handwerker- und Gewerbeverein	Tobler	Elias	Walzenhauserstrasse	1	9442	Büriswilten
VI	Herr	Jugend Pro Windrad	Ulmann	Fabian	Rutlenstrasse	23	9413	Oberegg
VII	Herr	Arbeitnehmer-Vereinigung Oberegg	Locher	Daniel	Schitterstrasse	2	9413	Oberegg
VIII	Herr	Gruppe für Innerrhoden	Manser	Josef	Rüggerstrasse	18	9108	Gonten
IX	Herr	Appenzeller Energie	Rutsch	Markus	Postfach	1013	9101	Herisau
X	Herr	Pro Landschaft AR/AI	Duelli	Dino	Honeggstrasse	4	9413	Oberegg
XI	Herr	Elektra Oberegg	Eisenhut	Felix	Feldliststrasse	10c	9413	Oberegg
XII	Herr	IG Appenzeller Naturstrom	Ehrbar	Markus	St.Antonstrasse	18	9413	Oberegg
XIII	Frau	Privatperson	Sen	Heidi	Erbschrut	198	9044	Wald
XIV	Frau	Privatperson	Hunziker	Manuela	Loch	208	9044	Wald
XV	Herr/ Frau	Privatperson	Seidlitz / Schellekens	Basil/ Natasja	Erbschrut	197	9044	Wald
XVI	Herr	Privatperson	Grünfelder-Kull	Madleina	Bergweg	3	9043	Trogen
XVII	Herr	Privatperson	Looser-Krüsi	Melchior	Honggstrasse	4	9413	Oberegg
XVIII	Frau	Privatperson	Hegemann	Elke	Hechtackerstrasse	11	9014	St.Gallen
XIX	Herr	Privatperson	Sonderegger	Johannes	St.Antonstrasse	79	9413	Oberegg
XX	Herr	Privatperson	Städler	Fredy	Haggenstrasse	6	9413	Oberegg
XXI	Herr	Privatperson	Haas	Tim	Dorfstrasse	13	9413	Oberegg
XXII	Herr/Frau	Privatperson	Näf / Burlein	René / Barbara	Michlenberg	1	9038	Rehetobel
XXIII	Herr	Privatperson	Eugster	Viktor	Rüteggstrasse	12	9413	Oberegg
XXIV	Herr/Frau	Privatperson	Durrer	Theres und Toni	Rüteggstrasse	34	9413	Oberegg
	Herr/Frau	Privatperson	Sonderegger	Johannes und Irene	St.Antonstrasse	79	9413	Oberegg
XXV	Herr/ Frau	Privatperson	Bürki-Widmer	Bruno / Hanna	Haggenstrasse	10	9413	Oberegg
XXVI	Herr/ Frau	Privatperson	Huldi / Spiess Huldi	Martin / Claudia	Tanne	690	9044	Wald